



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
über die Einschau in die Gebarung der

Stadtgemeinde

Rohrbach-Berg

2024-229730



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach, Juni 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat bei der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 9. Juli 2024 bis 21. November 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
VORSTEUERABZUG GEMEINDEAMT UND BAUHOF	17
HUNDEABGABE	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN	19
KONTIERUNGEN	20
FREMDFINANZIERUNGEN	21
DARLEHEN	21
GELDVERKEHRSSPESEN	22
KASSENKREDIT	23
LEASING/HAFTUNGEN	23
PERSONAL	24
DIENSTPOSTENPLAN	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	26
PERSONALEINSATZ	27
REINIGUNGSDIENST	27
GLEITZEITREGELUNG	28
FERIALARBEITSKRÄFTE	29
GEHALTSZULAGEN	29
EDV-KOORDINATOR	30
ÜBERSTUNDEN	30
HEIZZULAGE	30
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	31
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	31
SCHULFREMDE VERANSTALTUNGEN	31
BEREITSCHAFTSDIENST	32
URLAUB	33
BELOHNUNGEN	33
ORGANISATION	33
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN	34
BAUHOF	35
FUHRPARK	36
GEMEINDESTRASSEN	36
GÜTERWEGE	37
ALTSTADTERHALTUNG UND ORTSBILDPFLEGE	37
WINTERDIENST	38
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	40
WASSERVERSORGUNG	40
ABWASSERBESEITIGUNG	42
KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN	44
SOMMERKINDERGARTEN	45

KINDERGARTENTRANSPORT.....	45
KRABBELSTUBE	47
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	48
AQARO FREIBAD	49
AQARO HALLENBAD.....	50
BEZIRKSSPORTHALLE.....	51
SPORTANLAGE INKLUSIVE KUNSTRASENFELD	51
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	53
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	53
NACHMITTAGSBETREUUNG SCHULCAMPUS.....	53
GASTSCHULBEITRÄGE	54
LANDESMUSIKSCHULE	54
ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK.....	55
STADTFRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	55
FEUERWEHRWESEN	55
VERSICHERUNGEN	56
ENERGIEVERBRAUCH – STROM.....	57
ENERGIEVERBRAUCH – ERDGAS	57
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	58
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	58
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	59
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	59
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN.....	60
KONTIERUNGEN	60
GEMEINDEVERTRETUNG.....	61
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	61
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	61
INVESTITIONEN.....	62
INVESTITIONSVORSCHAU	62
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	62
GEMEINDESTRASSENBAU	62
NEUBAU HALLENBAD.....	63
ERRICHTUNG SCHULCAMPUS.....	63
GEMEINDE-KG.....	65
ALLGEMEINES.....	65
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE.....	65
SCHLUSSBEMERKUNG.....	66

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze der Gemeinde wies 2021 einen Betrag von 959.163 Euro aus. Im Jahr 2022 verringerte sich der Betrag trotz Mehreingänge bei den Ertragsanteilen auf 779.590 Euro. Das bessere Ergebnis im Jahr 2023 von 1.186.449 Euro war vorrangig mit der Rückführung der liquiden Mittel in Höhe von rund 513.000 Euro in den Gemeindehaushalt durch die Auflösung der „Gemeinde-KG“ verbunden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt lag 2023 bei 325.689 Euro und im Ergebnishaushalt lag das Nettoergebnis bei 111.208 Euro. Den negativen Saldo der investiven Gebarung prägten die regen Investitionstätigkeiten (Errichtung Hallenbad, Schulcampus und diverse Straßenbauvorhaben). Die Gemeinde finanzierte die Projekte teilweise mit neuen Darlehen und mit Zwischenfinanzierungsdarlehen für in Aussicht gestellte Fördergelder. Das Vermögen der Gemeinde erhöhte sich innerhalb von 3 Jahren in Summe um rund 33.258.400 Euro.

In dem mit dem Voranschlag 2024 beschlossenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan bis zum Jahr 2028 stellte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg weiterhin eine positive Entwicklung der Finanz- und Ertragslage dar. Allerdings sind die Planjahre unvollständig, da die Abschreibungsbeträge für das Hallenbad und den Schulcampus mit jeweils rund 500.000 Euro fehlen.

Finanzausstattung

Mit der Finanzkraft von 1.569 Euro je Einwohner lag die Gemeinde 2023 im Landesvergleich auf dem guten 81. Rang. Die Steuerkraft, die seit 2021 um 14 % anstieg, betrug 2023 9.234.443 Euro. Davon betrafen 28 % das Kommunalsteueraufkommen.

Fremdfinanzierungen

Der Darlehens- und Haftungsbestand belief sich Ende 2023 auf insgesamt 30.386.407 Euro. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik rangierte die Gemeinde mit einem Wert von 5.785 Euro je Einwohner bezirkswweit auf dem 3. Platz und landesweit auf dem 7. Platz. In den Jahren 2024 ist eine Neuverschuldung von 8.779.800 Euro und 2025 eine solche von 1.091.700 Euro geplant. Der Netto-Schuldendienst lag 2021 bei 753.362 Euro. Bis 2026 erwartet die Gemeinde einen Anstieg auf rund 1.261.500 Euro. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit musste die Gemeinde 2023 rund 7 % für die Finanzierung der Netto-Schuldendienste heranziehen. Dies ist ein sehr hoher Wert.

Bei den variabel verzinsten Darlehen erfolgte die Verzinsung nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,08 % und 1,25 %. Im Gemeindebereich liegen marktkonforme Aufschläge unter der Marke von 0,8 %. Die Gemeinde sollte zu den entsprechenden Darlehen mit der Bank Gespräche über günstigere Zinskonditionen führen.

Personal

Die Auszahlungen für das Personal stiegen bis auf 2.978.576 Euro (2023), was im Schnitt 18,7 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Für das Jahr 2024 sind Personalkosten von 3.336.200 Euro budgetiert. Die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten) führt nicht die Gemeinde, sondern die Caritas. Die Abgangsdeckungen für diese Einrichtungen sind als Transferzahlung im Budget verbucht.

Der Dienstpostenplan sah insgesamt 46,63 Dienstposten vor, wovon 4,38 Personaleinheiten (PE) zum Prüfungszeitpunkt nicht besetzt waren. Dennoch bedarf es für den handwerklichen Bereich einer Ergänzung zu der Anzahl der Posten.

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente für sämtliche Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen.

Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine flexible Dienstzeitregelung beschließen. Kommt keine derartige Vereinbarung zu Stande, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Bediensteten und eine allfällige, für den Landesdienst geltende flexible Dienstzeitregelung festlegen. In Hinblick auf die anfallenden Überstunden wird empfohlen, die bestehende Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu ändern sowie eine Flexibilisierung der Dienstzeit im Handwerklichen Dienst zu schaffen.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten und aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte die Gemeinde besoldungsrechtliche Neuregelungen durch Beschluss des Stadtrats für den eigenen Verwaltungsbereich für anwendbar erklären. Der Stadtrat sollte einen solchen Beschluss über die Anwendung der Neuregelung zur Kassenfehlgeld- und zu der Bereitschaftsdienstentschädigung fassen.

Bauhof

Unter dem Haushaltsansatz Bauhof inkl. Fuhrpark waren im Finanzierungshaushalt Auszahlungen von 729.845 Euro (2021), 732.501 Euro (2022) und 827.092 Euro (2023) dargestellt. Davon entfielen im Schnitt 73 % auf die Personalkosten. Der Personalstand setzte sich aus 9 vollbeschäftigten Facharbeitern und 2 teilzeitbeschäftigten Facharbeitern zusammen.

Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten rund 62 %. Somit konnte die Gemeinde mit den Erträgen die Aufwendungen nicht gänzlich bedecken. Die Fehlbeträge sind auf zu niedrige Stundensätze zurückzuführen. Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet.

Winterdienst

Für die Eigentümer von Liegenschaften besteht die Möglichkeit mit der Gemeinde gegen Kostenersatz eine Vereinbarung über die Schneeräumspflicht gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung abzuschließen. Die Gemeinde wiederum hat die Räum- und Streupflicht für diese Gehsteigstücke und jene entlang von unbebauten Liegenschaften an ein oberösterreichweit tätiges Unternehmen weitergegeben. Im Jahr 2023 konnten die Erlöse die Auszahlungen für den Winterdienst auf Gehsteigen nicht mehr bedecken. Daher sollte die Gemeinde für das Angebot der Gehsteigräumung eine kostenneutrale Regelung finden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die dafür benötigte Wassermenge wird zu rund 85 % von einem Wasserdienstleister zugekauft. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad lag laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 82 %. Aus der Kostenrechnung ergaben sich für die Jahre 2022 und 2023 Kostendeckungsgrade von rund 118 % bzw. 115 %. Die Planwerte bis 2028 zeigen eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 119 %.

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken beträgt jährlich 97,50 Euro. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen wird, sollte diese ebenfalls 22 Cent pro m² betragen.

Abwasserbeseitigung

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist Mitglied des im Jahr 2013 gegründeten Reinhaltverbandes Mühlthal & Region Böhmerwald. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad lag laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 85 %.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse von rund 89.500 Euro bzw. 2.500 Euro. Der verminderte Überschuss im Jahr 2022 und das Betriebsdefizit im Jahr 2023 in Höhe von rund 157.000 Euro sind den Mehrauszahlungen für Kreditzinsen geschuldet. Ab dem Jahr 2025 ergibt sich aus der Kostenrechnung ein Sinken des Kostendeckungsgrads auf rund 94 %. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt jährlich 290 Euro je Grundstück. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen wird, sollte die Gemeinde dafür ebenfalls 48 Cent je m² einheben.

Kindergarten

Beide Kindergärten betreut die Pfarrcaritas. Die Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung gab es in den beiden Kindergärten jeweils 4 Gruppen. Die Zuschussleistungen der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg je Kind lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 2.400 Euro pro Jahr. Im Folgejahr stieg der Zuschussbedarf auf rund 3.000 Euro. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg lag damit im Gemeindevergleich auf durchschnittlichem Niveau.

Freibad

Das Freibad erzielte ein jährliches Betriebsdefizit von rund 89.800 Euro (2021), rund 103.400 Euro (2022) und rund 120.500 Euro (2023). Die größten Kostenfaktoren waren im Jahr 2023 die Personalkosten mit rund 34 % sowie die Bauhofvergütungen, die rund 17 % der Gesamtaufwendungen banden.

Im Prüfungszeitraum erfolgte jährlich eine Indexanpassung der Badetarife. Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 56.400 Euro pro Jahr. Darüber hinaus konnte die Gemeinde Erlöse durch die Vermietung des Buffets vereinnahmen. Im Jahr 2023 lag der Ausgabendeckungsgrad bei rund 45 %. Aus wirtschaftlicher Sicht sollte die Gemeinde für das Freibad einen Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 % erreichen.

Sportanlage

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg betreut die gesamte Sportanlage (inkl. Instandhaltung und Mäharbeiten), sodass ein jährliches Betriebsdefizit von rund 48.400 Euro (2021), rund 80.400 Euro (2022) und 72.200 Euro (2023) entstand. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Vereine die Reinigungsleistungen selbst übernehmen oder ihnen anteilig in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist an 2 Standorten Eigentümerin von Objekten mit insgesamt 20 Wohnungen. Bei sämtlichen Wohnungen verringerte die Gemeinde den Richtwert um einen 25 %igen Abschlag für Kategorie B. Darüber hinaus reduzierte sich der Mietzins bei 12 Wohnungen um einen Abschlag für Renovierungsbedürftigkeit.

Das Richtwertgesetz sieht Zu- bzw. Abschläge für Lage und Ausstattung vor, aber keine Abschläge für sogenannte Kategoriemieten. Die Mischung der alten und neuen Rechtslagen ist unzulässig.

Feuerwehrwesen

Der jährliche Nettoaufwand für beide Feuerwehren betrug im Jahr 2023 und im Voranschlag 2024 durchschnittlich 122.400 Euro. Die Gemeinde lag damit über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf). Der Richtwert betrug 95.300 Euro. Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte die Gemeinde vermeiden.

Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Versicherungen

Die Versicherungsverträge bestehen ausschließlich bei einer Versicherungsanstalt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Gemeinden ihre Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterziehen.

Infrastrukturkosten

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg kaufte im Jahr 2023 neugewidmete Grundstücksflächen im Ausmaß von rund 14.700 m² zum Zweck der Baulandmobilisierung in Höhe von rund 547.300 Euro an. Die Erschließung verursachte Infrastrukturkosten in Höhe von insgesamt rund 993.100 Euro bzw. rund 74 Euro pro m², welche die Gemeinde auf den Kaufpreis umlegte, aber nicht separat als Errichtungskosten für die Infrastruktur auswies. Dies hatte zur Folge, dass die Infrastrukturkosten als Verkaufsgewinn galten und die Gemeinde für die gesamten Infrastrukturmaßnahmen Immobilienertragssteuern in Höhe von rund 64.700 Euro abführen musste. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist angehalten, die Refundierung der Immobilienertragssteuer einzuleiten.

Die Gemeinde hat die Anschlusskosten für Wasser und Kanal (insgesamt rund 123.200 Euro) bei den Infrastrukturkosten abgezogen. Dazu wird festgehalten, dass eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Netzzutrittsentgelt) nicht möglich ist. Die Anschlussgebühren stellen einen Beitrag zum Gesamtsystem dar, also bis zur Kläranlage und zum Wasserwerk. Somit stellt eine Anrechnung der Anschlussgebühren auf die Infrastrukturkosten für Wasser und Kanal eine Förderung dar.

Gemeindevertretung

Im Jahr 2023 verausgabte der Bürgermeister an Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben rund 25.100 Euro bzw. 5,84 Euro je Einwohner. Bei den Verfügungsmitteln hielt der Bürgermeister im gesamten Prüfungszeitraum die veranschlagten Betragsgrenzen nicht ein. Es ist zu beachten, dass die im Gemeinderat für die Verfügungsmittel beschlossenen Höchstgrenzen vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Investitionen

Die investive Gebarung wies im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 34.874.900 Euro¹ aus, wovon 4.180.862 Euro auf 2021, 9.541.856 Euro auf 2022 und 21.152.174 Euro auf 2023 entfielen. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg investierte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 hohe Summen vor allem bei 2 Projekten. Für die Errichtung des Hallenbads waren Auszahlungen in Höhe von 15.363.379 Euro und für den Schulcampus 9.585.608 Euro zu tätigen.

Die Auftragsvergaben für die Straßenbaumaßnahmen basierten auf einem Angebot einer Firma aus dem Jahr 2017. Der Gemeinderat beauftragte diese Firma bis 2023 mit den jeweiligen Straßenbaumaßnahmen. Im Sinne der Gebarungsgrundsätze hätte die Gemeinde

¹ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

auch bei der Direktvergabe Vergleichsangebote einholen können und sollen. Bei Auftragssummen über dem Schwellenwert der Direktvergabe verletzte die Gemeinde die vergaberrechtlichen Bestimmungen. Ab dem Jahr 2024 führte die Gemeinde vergaberechtskonforme Ausschreibungen für die Straßenbauten durch.

Die Vergabeverfahren zum Neubau des Hallenbads und der Errichtung des Schulcampus sind sehr gut dokumentiert. Die Gemeindevertreter beachteten die Verfahrensschritte nach dem Bundesvergabegesetz. Die Gemeinde führte die Vergabeverfahren mängelfrei durch.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegröße (km ²):	37,87
Seehöhe (Hauptort):	605 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	275

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	69,4
Güterwege (km):	43,5
Landesstraßen (km):	2,4
Bundesstraßen (km):	13,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	19	5	4	3	
	VP	SP	Grüne	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	5.031
Registerzählung 2011:	5.017
Registerzählung 2021:	5.253
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	5.317
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	5.663
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	5.842

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	70,44
Hochbehälter:	5
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	103,62
Druckleitungen (km):	8,12
Pumpwerke Kanal:	25

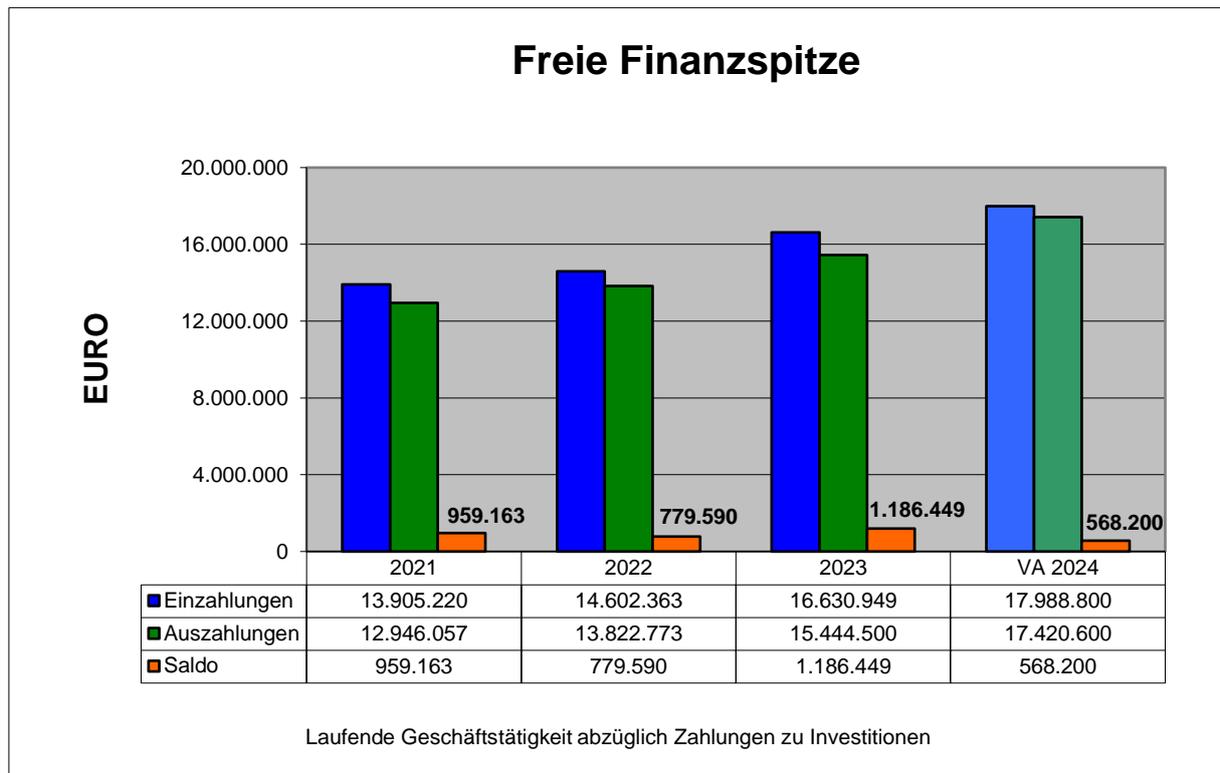
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		16.634.580	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		325.689	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		44 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.569	Rang (Bezirk / OÖ):*	3 / 81

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bibliothek:	1
Freibad:	1
Hallenbad:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	8 Gruppen, 148 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 22 Kinder
Volksschule:	12 Klassen, 225 Schüler
Mittelschule:	10 Klassen, 219 Schüler
Landesmusikschule:	502 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Festzustellen war, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum stets eine hohe freie Finanzspitze auswies. Das beträchtlich bessere Ergebnis im Jahr 2023 entstand vorrangig durch die Auflösung der „Gemeinde-KG“ und die damit verbundene Rückführung der liquiden Mittel in Höhe von rund 513.000 Euro in den Gemeindehaushalt.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.598.978	1.783.639	1.769.874	2.241.200
Saldo 2 – Investive Gebarung	-32.621	-3.885.541	-17.563.147	-9.266.200
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	629.499	3.910.732	11.180.054	4.660.800
Saldo 5 – Geldfluss	2.195.856	1.808.830	- 4.613.219	- 2.364.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	1.851.975	1.787.090	- 4.938.908	- 2.382.600
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	343.879	21.740	325.689	18.400

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung können Gemeinden in der Folge Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushalts ableiten. Eine der zentralen Größen ist dabei die Quote öffentliches Sparen. Die Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung (Saldo 1) und den Auszahlungen der operativen Gebarung wider. Die Sparquote lag in den Jahren 2021 und 2022 bei 11,8 % bzw.

13,0 % und verringerte sich aufgrund des erhöhten Zinsendienstes für investive Vorhaben auf 11,2 %. Im Bewertungsschema für die Öffentliche Sparquote erreichte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg 9 von 25 Punkten. Dies verdeutlicht den eingeschränkten Budgetspielraum und die sinkende Ertragskraft.

Die negativen Geldflüsse der investiven Gebarung (Saldo 2) waren geprägt von regen Investitionstätigkeiten (Errichtung Hallenbad, Schulcampus und diverser Straßenbauvorhaben). Die Gemeinde finanzierte die Projekte teilweise mit neuen Darlehen und mit Zwischenfinanzierungsdarlehen (Saldo 4) für in Aussicht gestellte Fördergelder.

Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg über finanzielle Handlungsspielräume verfügte. Dies zeigen auch die positiven Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	17.207.936	16.644.734	23.268.709	21.960.000
Aufwendungen	16.329.725	15.603.777	23.157.501	19.806.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	878.211	1.040.957	111.208	2.153.700
Entnahme von Rücklagen	1.357.324	254.253	328.032	0
Zuweisung an Rücklagen	1.474.993	253.666	645.849	169.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	760.541	1.041.545	-206.608	1.984.700

Ein positives Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Die Gemeinde wies im gesamten Prüfungszeitraum ein positives Nettoergebnis aus. Das negative Nettoergebnis nach Rücklagen (Saldo 00) im Jahr 2023 ergab sich durch höhere Zuweisungen an Rücklagen als Entnahmen von Rücklagen.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	71.386.020	103.724.095	32.338.075
Kurzfristiges Vermögen	214.701	1.135.027	920.326
Summe	71.600.721	104.859.122	33.258.401
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	35.337.115	39.074.016	3.736.901
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	22.688.942	34.348.527	11.659.585
Langfristige Fremdmittel	12.113.251	27.729.438	15.616.187
Kurzfristige Fremdmittel	1.461.413	3.707.141	2.245.728
Summe	71.600.721	104.859.122	33.258.401

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Eine aussagekräftige Kennzahl ist die Nettovermögensquote, welche auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit die Gemeinde das Vermögen mit eigenen Mitteln finanzieren konnte. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Bei einer Bilanzsumme von rund 104.859.100 Euro lag die Nettovermögensquote zum Jahresende 2023 bei 70 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von rund 37,3 % ergeben.

Zu Beginn des Prüfungszeitraums im Jahr 2021 betrug die Nettovermögensquote noch 81 % und die Eigenfinanzierungsquote lag bei 49,4 %. Der außergewöhnlich hohe Vermögenszuwachs in Höhe von rund 33.258.400 Euro ist zum Großteil durch die Investitionen für das Hallenbad und den Schulcampus entstanden. In der Vermögensrechnung 2023 sticht unter den Sachanlagen besonders der Punkt „Anlagen in Bau“ mit 32.900.977 Euro hervor.

Neben den beiden Großprojekten dürften auch Straßen-, Wasser- und Kanalbauten auf dem Konto „Anlagen in Bau“ verbucht sein. Die Inbetriebnahme bzw. Aktivierung eines Vermögensgegenstands muss spätestens 6 Monate nach Fertigstellung erfolgen.

Die Gemeinde sollte die Inbetriebnahmedaten aller im Bau befindlichen Anlagen überprüfen.

Rücklagen und Beteiligungen

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2023 über Rücklagen von insgesamt rund 1.166.400 Euro, wobei rund ein Viertel dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betraf. Die verwendeten Zahlungsmittelreserven stellte die Gemeinde in einem Nachweis entsprechend dar.

An Beteiligungen wies die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert von rund 8.795.765 Euro aus, der sich hauptsächlich aus dem Buchwert eines Bankinstituts (8.709.519 Euro) sowie eines regionalen Technologie- und Dienstleistungszentrums (16.000 Euro) zusammensetzte. Der Rest teilte sich auf Beteiligungen an einer lokalen Energiegenossenschaft, einer Handelsgenossenschaft und einem weiteren Bankinstitut auf.

Die durchschnittliche jährliche Dividende des Bankinstituts von rund 123.300 Euro kam zur Gänze dem Gemeindehaushalt zugute.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wies die Gemeinde für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	91.800	464.500	783.800
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	1.080.900	397.800	493.400	808.100

Der im Zuge des Voranschlags 2024 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg weiterhin positiv entwickelt und

zeigt unter anderem jährliche Überschüsse beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellte die Gemeinde bis zum Jahr 2028 ebenfalls positiv dar.

Bei genauerer Analyse der Werte für die Abschreibungen ist aufgefallen, dass im MEFP keine Beträge für das Hallenbad und den Schulcampus enthalten sind. Bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren bzw. 40 Jahren ist mit einer planmäßigen Abschreibung in Höhe von jeweils rund 500.000 Euro zu rechnen. Dadurch hätte sich das Nettoergebnis ab 2026 negativ dargestellt. Der mittelfristige Finanzplan umfasst auch die investiven Einzelvorhaben mit ihren Folgewirkungen.

Die Mittelverwendungen (Abschreibungen) sind mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis zu veranschlagen und in den MEFP aufzunehmen.

Der Mittelfristige Finanzplan zeigt nur noch für das Jahr 2025 eine Schuldenaufnahme in Höhe von 1.091.700 Euro.

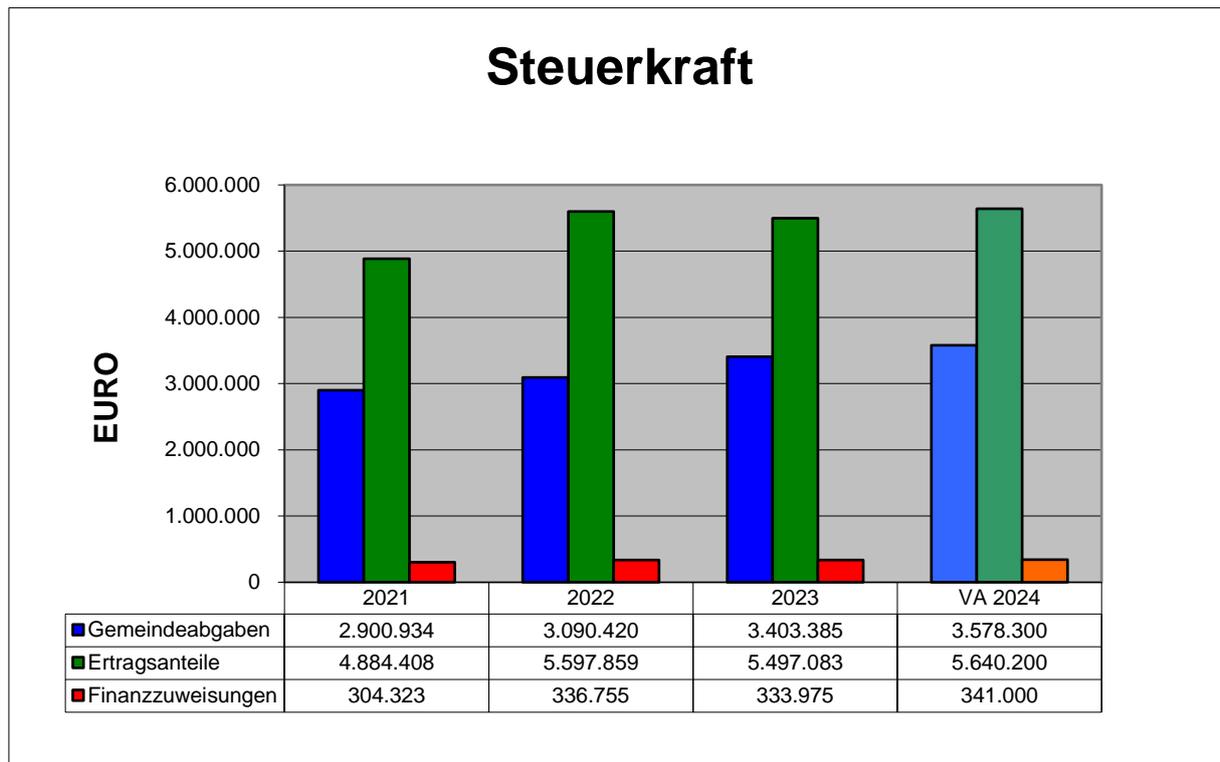
Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) erfasste und bewertete die Gemeinde zum Stichtag 1. Jänner 2020 erstmals das gesamte Vermögen. Die Vermögensrechnung soll offenlegen, über welches Vermögen die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg zum jeweiligen Rechnungsabschlussstichtag verfügte und welche Substanzwerte sie zu erhalten hat.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus dem Sachanlagevermögen (rund 57.554.100 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus kurzfristigen Forderungen und liquiden Mitteln. Die Eröffnungsbilanz wies bei Aktiva und Passiva von jeweils rund 66.871.400 Euro ein Nettovermögen von rund 32.438.400 Euro, Investitionszuschüsse von 22.835.100 Euro und langfristige Fremdmittel von 10.827.900 Euro aus.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde ergaben sich keine Beanstandungen.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag im Jahr 2023 mit 1.569 Euro je Einwohner auf hohem Niveau. Landes- und bezirkswweit (438 und 37 Gemeinden) nahm die Gemeinde damit die 81. und 3. Ränge ein.

Die Steuerkraft erhöhte sich schrittweise von 8.089.664 Euro (2021) auf 9.234.443 Euro (2023), somit um 14,2 %. Für das Jahr 2024 ist ein weiterer Anstieg auf 9.559.900 Euro prognostiziert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 60,6 % auf die Ertragsanteile, die von 4.884.408 Euro auf 5.497.083 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 35,7 % beteiligt. Zurückzuführen war dieser vergleichsweise hohe Anteil primär auf das Kommunalsteueraufkommen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	2.132.989	2.279.492	2.619.398
Grundsteuer A+B	675.610	681.030	683.085
Erhaltungsbeiträge	41.264	53.229	41.614
Sonstige	51.071	76.669	59.288
Summe	2.900.934	3.090.420	3.403.385

Mit diesem Steueraufkommen zählte die Gemeinde zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg im Prüfungszeitraum keine Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 (Strukturfonds Bund) und nur 2021 eine Zuweisung gemäß § 25 FAG 2017. Hingegen erhielt sie jährlich eine geringfügige Finanzausweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 von rund 27.100 Euro pro Jahr.

Die Finanzaufweisungen umfassten im Schnitt 3,7 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	231.537	234.833	266.269
Finanzaufweisung § 24 Z 2 FAG 2017	27.138	27.022	27.101
Finanzaufweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017	45.648	0	0
Gemeinde-Entlastungspakete	0	74.900	0
Summe	304.323	336.755	333.975

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um 443.641 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 439.400 Euro) und der Landesumlage (60.178 Euro) zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen musste die Gemeinde im Jahr 2023 rund 45 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft heranziehen.

Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof

Die Gemeinde nahm im Zuge der Buchungen einen Vorsteuerabzug bei den laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude vor. Von dieser Möglichkeit wird auch im Bereich Bauhof Gebrauch gemacht. Die Vorgehensweise des Vorsteuerabzugs führte die Gemeinde ebenfalls bei sämtlichen betrieblichen Einrichtungen durch.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum für Berufs- und Wachhunde 20 Euro sowie für sonstige Hunde 40 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 30 Euro. Für sonstige Hunde erhöhte die Gemeinde ab 2024 die Abgabe auf den vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Wachhunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Eine stichprobenweise Überprüfung der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² zu der „Tarifpost 8“³ ergab im Prüfungszeitraum keine Mängel.

Tarifpost 25 – Anschlusspflicht an die Kanalisationsanlage

Bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten (Ausnahmetatbestand gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) gewährte die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage. Der Großteil der Anträge stammte aus den Jahren 2010 und 2014. In den Bescheiden sind die entsprechenden Verwaltungsabgaben festgehalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. AEG 2001 hat die Behörde gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme eines Objekts von der Anschlusspflicht noch vorliegen. Abs. 4 leg. cit. besagt, dass die Behörde mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen hat, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

² Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

Eine Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts (Senkgruben) hat im 5-Jahres-Intervall zu erfolgen.

Die Gemeinde sollte sich einen Überblick über die Anzahl der aufrechten Ausnahmebescheide verschaffen und Nachschau halten, ob die Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen.

Tarifpost 48 – Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

Für Objekte im Bereich von bis zu 50 Meter zu einer Versorgungsleitung besteht Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Die Gemeinde hat dazu eine Ausnahme zu gewähren, wenn kumulativ 4 Voraussetzungen vorliegen. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Die Gemeinde gewährte in 22 Fällen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Bei allen Fällen prüfte die Gemeinde das Vorliegen der Voraussetzungen. Für die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde lag lediglich ein undatiertes Aktenvermerk vor, der die Kosten auf 1.640 Euro netto bezifferte.

Aufgrund der Preissteigerungen der letzten Jahre, der bekannten Anschlusskosten aus den 22 Fällen und auch im Vergleich mit den durchschnittlichen Anschlusskosten in anderen Gemeinden, ist der Betrag von 1.640 Euro sehr gering bemessen.

Die Gemeinde sollte die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde evaluieren.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser

Die Gemeinde hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Diesbezüglich lag nur eine Ausnahme vor.

Den Bescheid erstellte die Gemeinde im Jänner 2021. Die dafür vorgesehene Verwaltungsabgabe in Höhe von 16,40 Euro erwähnte die Gemeinde im Bescheid nicht und hob diese auch nicht ein.

Die in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu entrichtenden Verwaltungsabgaben sind von der Gemeinde in der vorgesehenen Höhe bescheidmäßig vorzuschreiben und einzuhoben.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei 28 und 128 angeschlossenen Objekten kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 20 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergab sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze, Zählertausch, Ablesefehler der Eigentümer und auch mehrfach verbauter Wasserzähler zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr.

Von den rund 1.600 verbauten Wasserzählern sind 293 Zähler mit der Anmerkung „Kanal ohne Wasser“ hinterlegt. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Objekte entweder durch eine Genossenschaft mit Wasser versorgt werden, Nutzwasser aus eigenen Quellen zur Verfügung steht oder der bestehende Gemeinde-Wasseranschluss nicht oder nur geringfügig genutzt wird. Mit der Anschlusspflicht ist allerdings auch eine Bezugspflicht verbunden, welche von den Eigentümern und der Gemeinde zu beachten ist.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen.

Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, könnte die Gemeinde über Antrag der Eigentümer die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht ausnehmen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Für anzeigepflichtige Veranstaltungen erfolgte im Prüfungszeitraum nur zum Teil die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe⁴ von 18 Euro und auch der Eingabegebühr⁵ von 14,30 Euro. Dies ergab eine stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsanzeigen. Für Veranstaltungen im centro stellte die Gemeinde eine Reservierungsvereinbarung zur Verfügung, welche auch als Meldung einer Veranstaltung gemäß Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz titulierte war.

Bei einigen Veranstaltungen war aufgrund der Anzahl der Gäste davon auszugehen, dass es sich um eine anzeigepflichtige Veranstaltung gehandelt hat. Der Inhalt und die Form einer Veranstaltungsanzeige ist durch eine Verordnung landesweit einheitlich geregelt. Die Veranstalter haben das Formular der Veranstaltungsanzeige zu verwenden. Für Veranstaltungen in centro forderte die Gemeinde das Veranstaltungsanzeigeformular nicht ein und schrieb auch die erforderliche Verwaltungsabgabe nicht vor.

Die Gemeinde hat die Veranstalter anzuhalten, die vorgesehenen Formulare zu verwenden und hat die Gemeinde-Verwaltungsabgabe einzuheben. Ferner sollte die Gemeinde prüfen, ob mit einer Bewilligung des centro als Veranstaltungsstätte Erleichterungen für die Veranstalter verbunden wären.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁶ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁷. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Kundenforderungen

Mit 27. Oktober 2024 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen (kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Forderungen aus Abgaben) in Höhe von rund 72.350 Euro netto. Knapp die Hälfte davon betraf eine offene Nachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung für die Bezirkssporthalle von einer anderen Gebietskörperschaft. Der Rest der Forderungen setzte sich aus ausständigen Benützungsgebühren, offenen Grund- und Kommunalsteuerbeträgen sowie einer fälligen Lustbarkeitsabgabe zusammen.

Nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit können Abgabenbehörden einen Säumniszuschlag erst für fällige Abgabebeträge ab 250 Euro vorschreiben. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist nicht zulässig. Die Gemeinde verrechnete Säumniszuschläge auch für geringe Beträge.

Für Gebühren, welche die Gemeinden in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen einheben, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die

⁴ Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32

⁵ Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6

⁶ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁷ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind nach den Bestimmungen der BAO einzumahnen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können die Abgabenbehörden daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben einheben. Die Gemeinde stellte zum Teil keine Abgabenbescheide aus.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Gemeinde beauftragte in einzelnen Fällen ein Inkassobüro zur Einbringung von Forderungen.

Die abgabenbehördliche und die gerichtliche Vollstreckung von Abgabeforderungen sind in der Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) bzw. der Exekutionsordnung (EO) geregelt. Diese Regelungen sehen eine Einschaltung eines Inkassobüros nicht vor, weshalb eine solche auch nicht zulässig ist. Kosten eines Inkassobüros könnte die Gemeinde nicht als vorprozessuale Kosten geltend machen, wodurch dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht entsprochen würde.

Die Beauftragung von Inkassobüros zur Einbringung von offenen Steuer- und Abgabenschulden ist einzustellen.

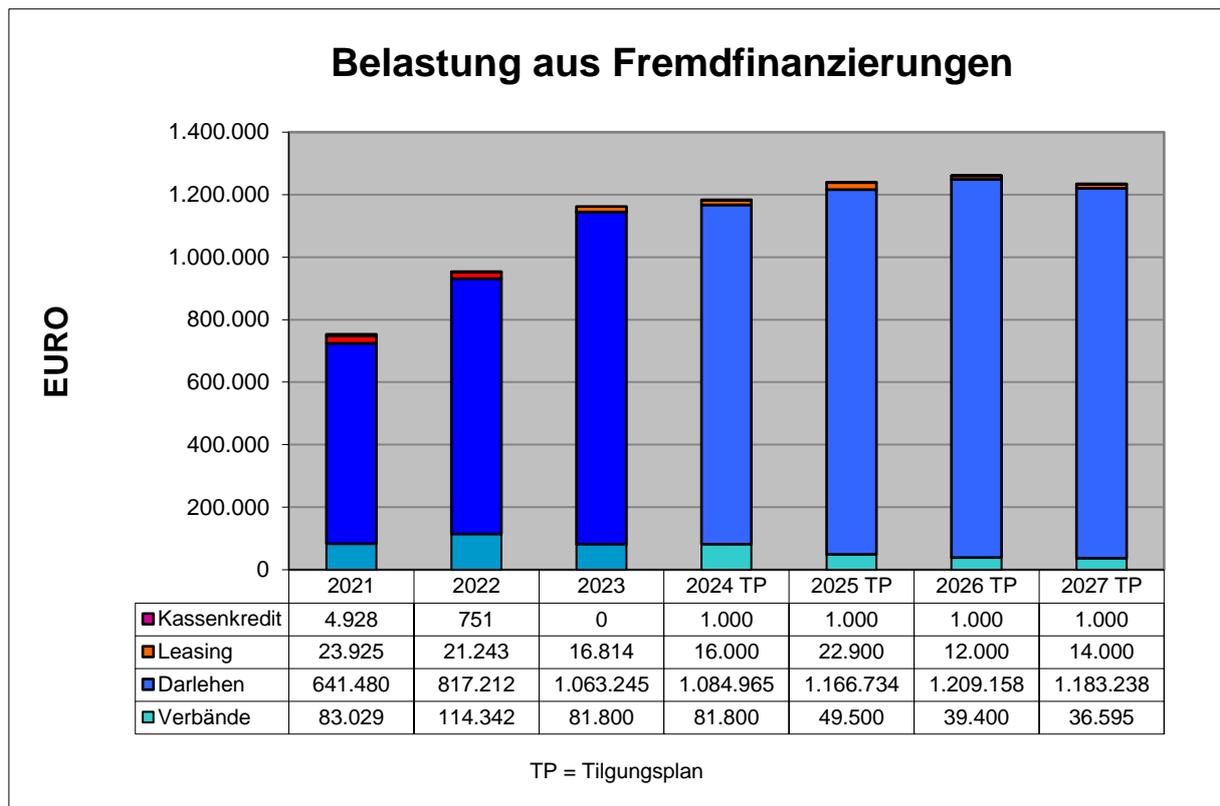
Kontierungen

Die Gemeinde verbuchte die Einzahlungen aus der Glücksspielautomatenabgabe auf dem Konto 843.

Für die oö. Gemeinden lautet die vorgeschlagene Haushaltstelle 2/924-842.

Es wird der Gemeinde empfohlen, das oberösterreichweit einheitliche Konto 842 zu verwenden.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik veranschaulicht die Belastung aus Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen für den Reinhaltverband Mühlthal & Region Böhmerwald, Leasingverbindlichkeiten und Zinsen für die Inanspruchnahme des Kassenkredits).

Für 2023 war eine Verbindlichkeit je Einwohner (5.253 Einwohner lt. ZMR 2021) von 5.785 Euro ausgewiesen, womit sich die Gemeinde über dem Landesdurchschnitt bewegte. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik rangierte die Gemeinde damit bezirkswweit auf dem 3. Platz und landesweit auf dem 7. Platz.

Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 1.286.676 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg Annuitätzuschüsse von 182.863 Euro und für den Hallenbadbau Ersätze von 40.568 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 1.063.245 Euro verblieb.

Der Anstieg des Annuitätendienstes steht im Zusammenhang mit der Neuaufnahme von Darlehen für die Großprojekte Hallenbaderrichtung und Sanierung Schulcampus. Im Jahr 2023 waren dafür 3 Neuaufnahmen von Darlehen von insgesamt rund 12,1 Mio. Euro zu ersehen. Im Jahr 2022 nahm die Gemeinde für den Kanalbau und die beiden Großprojekte insgesamt 5.856.000 Euro auf. Hingegen liefen mit Ende 2022 und 2023 mehrere Siedlungswasserbaudarlehen aus, wodurch die Gemeinde einen noch steileren Anstieg des Nettoschuldendienstes verhindern konnte.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Verbindlichkeiten der Gemeinde zum Ende der Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2021	2022	2023
Finanzierungsdarlehen	12.186.714	16.127.522	27.324.389
Kassenkredit	0	0	717.160
Haftungen	2.140.571	2.227.312	2.344.857
Gesamtsumme	14.327.285	18.354.834	30.386.407
Einwohner (lt. ZMR)	5.211 EW	5.210 EW	5.253 EW
Wert pro Einwohner	2.750	3.523	5.785

Unter Einrechnung der Haftungen summierte sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2023 auf rund 30.386.400 Euro bzw. 5.785 Euro je Einwohner. Von den Gesamtschulden betrafen 2023 rund 11.571.600 Euro solche von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal). Deren Rückzahlungen finden über die Gebühreneinnahmen ihre Deckung.

Die Schuldendienstquote gibt Aufschluss über die Höhe der Nettobelastung aus den Schuldendiensten. Daraus ist ersichtlich, in welchem Ausmaß Einnahmen bereits durch Schulden gebunden sind. Der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen, gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, lag im Jahr 2022 bei rund 6,5 % und erhöhte sich 2023 auf rund 7 %. Dies ist ein sehr hoher Wert.

Die Aufnahme weiterer Darlehen über 8.779.800 Euro ist 2024 geplant. Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung ist für 2025 eine Darlehensaufnahme für den Kanalbau von 1.091.700 Euro vorgesehen. Aufgrund der dadurch neuerlich hinzukommenden Annuitätendienste fallen die Netto-Schuldendienste ab 2024, abhängig von der Zinsentwicklung, wahrscheinlich höher aus als in der Grafik dargestellt.

Bei 9 Darlehen vereinbarte die Gemeinde mit den Darlehensgebern eine fixe Verzinsung von 0,39 % bis 2,8 %. Bei den restlichen Darlehen erfolgte die Verzinsung nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,08 % und 1,25 %.

Im Gemeindebereich liegen marktkonforme Aufschläge unter der Marke von 0,8 %.

Die Gemeinde sollte mit der Bank Gespräche über günstigere Zinskonditionen führen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 6.200 Euro und rund 6.900 Euro pro Jahr. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg führte 2 Girokonten bei regionalen Bankinstituten. Neben diverser Bearbeitungsgebühren verrechnete die Bank auch Umsatzprovisionen.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bieterermittlung zu berücksichtigen.

Im Jahr 2022 ist beim Ansatz „910 – Geldverkehr“ eine Schadensvergütung in Höhe von rund 8.000 Euro angeführt. Nach Rücksprache mit der Finanzabteilung handelt es sich um eine uneinbringliche Forderung (Kanalanschlussgebühr) aus einem Insolvenzverfahren. Der Stadtratsbeschluss über die Abschreibung des uneinbringlichen Betrags in Höhe von 7.965,56 Euro vom 4. Juli 2022 lag vor.

Uneinbringliche Forderungen sind funktionell abzuschreiben.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits setzte der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2024 mit 4.000.000 Euro fest. Damit lag dieser im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Vergabe des Kassenkredits 2024 lagen 3 Angebote von Kreditinstituten vor.

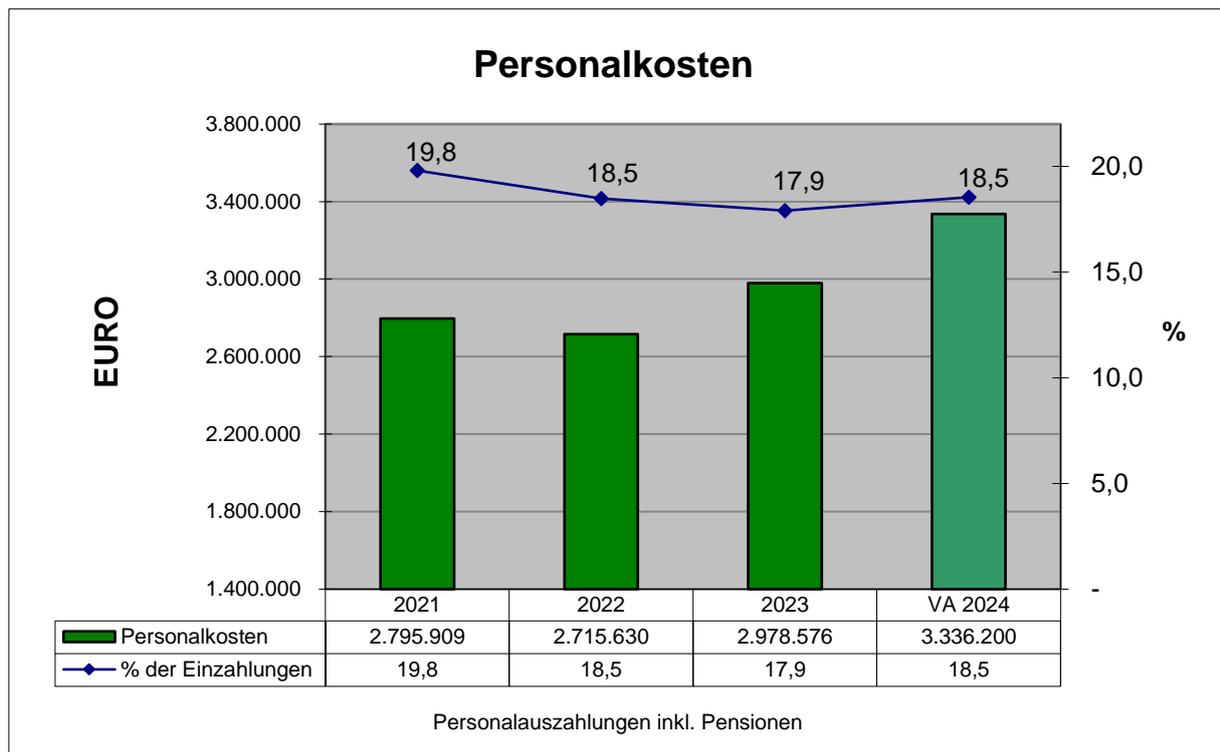
Im gesamten Prüfungszeitraum fielen Kassenkreditzinsen in Höhe von rund 5.700 Euro an. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen. Für das Finanzjahr 2025 sowie für die Folgejahre präliminierte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg 1.000 Euro an Sollzinsen.

Leasing/Haftungen

Zum Ende des Finanzjahrs 2023 bestanden für 2 Bauhoffahrzeuge aushaftende Leasingverpflichtungen in Höhe von rund 64.500 Euro. Die Leasingverpflichtungen laufen in den Jahren 2025 und 2027 aus.

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2023 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 2.344.900 Euro und betrifft zur Gänze den Reinhaltverband Mühlthal & Region Böhmerwald.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Zahlungen für Pensionen) stiegen bis auf 2.978.576 Euro (2023), was im Schnitt 18,7 % der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Für das Jahr 2024 sind Personalkosten von 3.336.200 Euro budgetiert. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten) nicht die Gemeinde, sondern die Caritas führt. Die Abgangsdeckungen für diese Einrichtungen sind als Transferzahlung im Budget verbucht.

Die Auszahlungen betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche. Daraus errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (5.842 laut GR-Wahl 2021) und Gemeindeeinrichtung wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	929.719	865.013	924.019	158
Bauhof	541.555	531.025	635.721	109
Pensionen	464.236	478.451	504.600	86
Volks-, Mittelschule	317.376	307.044	317.818	54
Standesamtsverband	240.520	249.642	267.121	46
Sporthalle	146.514	110.016	121.959	21
Freibad	48.622	64.401	74.310	13
Musikschule	60.635	59.190	61.464	11
Museum	37.507	41.134	44.619	8
Wohngebäude	9.225	9.575	10.422	2
Hallenbad	-	-	9.703	2
centro	-	139	6.820	1
Summe	2.795.909	2.715.630	2.978.576	510

Dienstpostenplan

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der beschlossenen Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 1. Juli 2024.

Die erwähnten Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst, C I-IV = Verwendungsgruppe und Dienstklassen, I/c = Entlohnungsschema und -gruppe.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 9.1		1	GD 9
	1	GD 13.1		1	GD 13
	1	GD 13.1		1	GD 13
	1	GD 17.5		1	GD 17
	1	GD 17.4		1	GD 17
	1	GD 17.5		1	GD 17
	0,5	GD 18.4	I/c	0,5	GD 18
	1,5	GD 18.4		1	GD 18
	2	GD 18.5		2	GD 18
	1,38	GD 18.5	I/c	1,38	I/c
	0,63	GD 18.5	I/c	0,63	GD 18
	0,75	GD 18.5		0,63	GD 18
	1,75	GD 19.5		1,63	GD 19
0,5	GD 20.3				
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband	1	GD 16.3	I/b	0,60	I/b
	1	GD 18.5	C I-IV/N1	1,00	C I-IV
	1	GD 18.5		1	GD 16
	1	GD 18.5		1,4	GD 18
	0,5	GD 18.5		0,5	GD 18
Bauhof	1	GD 16.1		1	GD 16
				1	GD 17
	6,13	GD 19.1		6,37	GD 19
	1	GD 21.3		1	GD 19
	1	GD 23.1		1	GD 23
Freizeiteinrichtungen	3,5	GD 19.1		2,5	GD 19
	2	GD 20.2		1,37	GD 20
Schulen	1	GD 19.1	II/p2 ad. pers. p1	1	II/p1
	0,54	GD 22.4	I/d		
Reinigung	1,1	GD 25.1	II/p5		
	8,3	GD 25.1		7,19	GD 25
Schulcluster	0,75	GD 18.5		0,75	GD 18
Museum	0,8	GD 20.3		0,8	GD 20

Die Prüfung erfolgte anhand des im Dezember 2023 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah insgesamt 46,63 Dienstposten vor, welche auch als Vollzeit-äquivalente betrachtet und in weiterer Folge als Personaleinheiten (PE) bezeichnet sind. 4,38 PE waren nicht besetzt, daher standen 42,25 PE im Dienst.

Die Einstufung der Bediensteten in der Allgemeinen Verwaltung nahm der Stadtrat analog der Bewertungen im Dienstpostenplan vor.

Bei dem Bediensteten beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband geht die Einstufung in GD 16 (Posten GD 18.5) noch auf einen Dienstvertrag aus der Zeit vor der Fusionierung der beiden Gemeinden (2015) zurück und ist daher vertretbar. Die Überbesetzung der Posten in GD 18 um 0,4 PE geht auf Rechnung des freien Postens in GD 16 mit ebenfalls 0,4 PE.

Für den Bauhof fehlt ein Posten für jenen Bediensteten, der in GD 17 entlohnt wird. Für den Posten eines Kraftwagenlenkers (GD 21) stellte die Gemeinde einen Facharbeiter ein und vereinbarte auch die Entlohnung in GD 19. Der Überhang von 0,24 PE in GD 19 der Bauhofmitarbeiter lässt sich durch die Unterbesetzung bei den Freizeiteinrichtungen begründen. Das erforderliche Personal zur ganzjährigen Bereitstellung des Kunstrasensspielplatzes ist bei der Gemeinde angestellt. Der Dienstpostenplan enthält keine Stellen zur Betreuung des Spielplatzes.

Im Dienstpostenplan sind die erforderlichen Dienstposten aller Bediensteten in der Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Für den handwerklichen Bereich bedarf es daher einer Ergänzung zu der Anzahl der Posten.

Im Dienstpostenplan ist die zur Bewältigung der Aufgaben erforderliche Anzahl an Dienstposten vorzusehen.

In der Sitzung am 24. Oktober 2023 beschloss der Gemeinderat einen Dienstpostenplan für die Allgemeine Verwaltung, welcher geringfügige Abweichungen zu dem aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstpostenplan vom 20. Oktober 2023 aufwies. Konkret ging es um

- die Art zweier Posten, wo anstatt des Beamtenpostens (B) die Gemeinde eine Stelle für Vertragsbedienstete (VB) einfügte,
- den Posten Leitung Finanzwesen, wo die Gemeinde die Bewertung im Schema „alt“ löschte und
- den Posten Leitung Bürgerservice, welchen die Gemeinde von GD 17.3 in die korrekte Darstellung als GD 17.5 brachte.

In der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung ist zwar die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Dienstpostenplanänderung erwähnt, allerdings sind die zusätzlich vorgenommenen Anpassungen nicht näher erläutert. Im Sinne der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit sollte die Gemeinde alle Anpassungen im Dienstpostenplan als Änderung zur Vorgängerversion dokumentieren und im Gemeinderat beschließen.

Verwaltungskostentangente

Im Prüfungszeitraum betragen die Verwaltungskosten 161.732 Euro (2021), 159.708 Euro (2022) und 177.350 Euro (2023). Die Gemeinde veranschlagte im Jahr 2024 Vergütungsleistungen in Höhe von 162.000 Euro. Die Verwaltungskostentangente basiert auf geschätzten Zeitaufwendungen der Bediensteten. Auf Grundlage des so ermittelten prozentuellen Anteils legte die Gemeinde die Nettoauszahlungen der Kostenstelle Gemeindeamt als Verwaltungsgemeinkosten auf die Betriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung um.

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Die Berechnung einer solchen als Umlageschlüssel für die Verwaltung ist nicht nur für die gebührenfinanzierten Einrichtungen

notwendig, sondern auch für alle tariffinanzierten Betriebe der Gemeinde zweckmäßig. Die Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) sehen vor, dass für Leistungen, welche die Gemeinde an Dritte erbringt, möglichst kostendeckende Ersätze oder Beiträge in Rechnung zu stellen sind. Um diese Kosten ermitteln zu können, sind auch für weitere Einrichtungen und Betriebe wie zB Hallenbad, Freibad, Abfallbeseitigung, Kindergarten, centro etc. die Verwaltungskosten zu ermitteln.

Nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, Aufwendungen für Sachleistungen und für den Bauhof noch die Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Die Gemeinde sollte dabei zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen differenzieren.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente für sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Personaleinsatz

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	PE
Allgemeine Verwaltung	13,77
Standesamtsverband	4,50
Bauhof	10,37
Freizeiteinrichtungen	3,87
Schulen	1,00
Reinigung	7,19
Schulcluster	0,75
Museum	0,80
Gesamt	42,25

Reinigungsdienst

Für die Reinigung des Rathauses, des Hallenbads und des Veranstaltungszentrums centro schloss die Gemeinde Verträge mit Reinigungsfirmen ab. Das nötige Personal für die Reinigung der Kinderbetreuungseinrichtungen ist beim zuständigen Rechtsträger angestellt. Das Reinigungspersonal der Gemeinde betreut die Gebäude des Schulzentrums, des Freibads, der Sportanlage, der Bauhöfe und der Feuerwehr sowie die Bezirkssporthalle und das Museum Villa Sinnenreich.

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 12 Personen (7,19 PE) mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über den Aufgabenbereich des eigenen Personals:

Reinigungsbereich	Personen	PE	Fläche m²	Fläche/PE
Schulzentrum (MS, VS, GTS)	8	4,63	6.959	1.503
Bezirkssporthalle, Freibad, Sportanlage	2	1,28		
Musikschule, Museum, Bauhof-Berg	2	1,28		

Zum Stichtag der Prüfung waren 2,21 Planstellen unbesetzt. Für Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen sind keine zusätzlichen Bedienstete angestellt. Die Glasreinigung an den schwer zugänglichen Stellen ist an eine externe Firma vergeben.

Für das im Herbst 2024 in Betrieb genommene Schulzentrum (Volksschule, Mittelschule samt Ganztagschule) errechneten sich Flächen von 6.959 m², welche 8 Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von 4,63 PE reinigen. Daraus ergibt sich eine Reinigungsfläche von 1.503 m² je PE. Von den Bediensteten sind zusätzlich noch die Räumlichkeiten am ehemaligen Standort der Volksschule und der bisherige Turnsaal zu reinigen. Der Personaleinsatz ist zu den vorhandenen Flächen angemessen.

Für das Stadtamt ließ die Gemeinde im Jahr 2017 ein Reinigungskonzept erstellen. Die Gemeinde entschied sich für eine Fremdvergabe der Reinigungsleistung, wobei die Gemeinde den empfohlenen Personaleinsatz aus dem Reinigungskonzept beachtete.

Die Gemeinde beschloss im September 2023 die Vergabe der Unterhaltsreinigung im Hallenbad befristet für ein Jahr an eine Reinigungsfirma. Die Gemeinde entschied sich für eine Direktvergabe und lud 5 Firmen zur Angebotslegung ein. Nur eine Firma gab ein Angebot ab. Die jährlichen Gesamtkosten betragen laut Angebot 97.580 Euro netto.

Bei befristeten Aufträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten ist der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrags anzusetzen. Bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist das 48-fache des zu leistenden Monatsentgelts als geschätzter Auftragswert anzusetzen.

Die Direktvergabe des Reinigungsauftrags war bei einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro möglich.

Für das Kongress- und Veranstaltungszentrum centro, welches an Schultagen auch als Turnsaal für eine Bundesschule genützt wird, besteht seit vielen Jahren ein Fremdreinigungsvertrag. Ein Großteil dieser Reinigungskosten wird der Gemeinde durch den Bund ersetzt. Die Monatspauschale in Höhe von rund 4.000 Euro liegt bei einer vereinbarten Reinigungsleistung von 30 Wochenstunden auf marktkonformen Niveau.

Gleitzeitregelung

Die Inanspruchnahme der Gleitzeit der Bediensteten des Stadtamts Rohrbach-Berg regelt eine vom Stadtrat erlassene Dienstanweisung aus dem Jahr 2015. Für das Personal des Bauhofs, des Frei- und Hallenbads, der Bezirkssporthalle, der Sportanlage und des Veranstaltungssaals liegt eine Dienstanweisung aus dem Jahr 2022 vor. In dieser sind die Dienstzeiten zwar fix geregelt, allerdings ist auch erwähnt, dass monatlich maximal 10 Stunden Guthaben bzw. Zeitschuld und am Jahresende keine größeren Dienstzeitüberhänge aufscheinen sollten. Für die Bediensteten in den Schulen gibt es eine Dienstanweisung des Stadtrats, welche unter anderem auch die Dienstzeit für die einzelnen Beschäftigten fix regelt. Der Posten des Schulwarts ist in beiden Dienstanweisungen erwähnt.

Der Gemeinderat oder der Stadtrat sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Regelung einer flexiblen Dienstzeit zuständig. Kommt es mit der Dienstnehmervertretung zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung, dann hat der Stadtrat diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen, ansonsten ist der Gemeinderat zuständig.

Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine flexible Dienstzeitregelung beschließen. Kommt keine derartige Vereinbarung zu Stande, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Bediensteten und eine allfällige, für den Landesdienst geltende flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Der Dienstzeitrahmen für die Bediensteten des Stadtamts beginnt Montag bis Freitag um 06:30 Uhr und endet jeweils um 19:00 Uhr. Als Blockzeiten, zu denen für die Bediensteten Anwesenheitspflicht besteht, sind täglich von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr bestimmt. Die Zeiten für den Parteienverkehr beginnen täglich ebenfalls um 08:00 Uhr, wobei dienstags ab 07:00 Uhr geöffnet ist.

Als Über- oder Unterzeiten, die die Bediensteten am Quartalsende erreichen dürfen, sind 15 Stunden bzw. 10 Stunden festgelegt. Höhere Plusstunden sind innerhalb von 8 Wochen auszugleichen. In Ausnahmefällen kann die Stadtdirektorin im Nachhinein bei dienstlichem Interesse Überstunden anordnen.

Mit Jahresende 2023 lagen die Überzeiten von 6 Bediensteten außerhalb der festgelegten Stundengrenze.

Die bestehende Gleitzeitregelung enthält keine Bestimmungen über die Kontrolle der Monatsjournale, den Zeitbonus, die Mindestbesetzung und die Regelung über die Ruhepausen (Mittagspause) könnte der Dienstgeber erweitern. Für Teilzeitbeschäftigte fehlen konkrete Regelungen zur Teilnahme an Betriebsausflügen.

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen.

Die Bauhofmitarbeiter arbeiten nach vorgegebenen (starrten) Dienstzeiten. Diese sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Außerhalb der Dienstzeiten fällt grundsätzlich eine Überstundenabgeltung oder ein Zeitausgleichsanspruch an. Das derzeitige Arbeitszeitmodell wird nicht mehr als zeitgemäß angesehen.

In Hinblick auf die anfallenden Überstunden sowie der Erleichterung der Einsatzplanung sollte eine Flexibilisierung der Dienstzeit im Handwerklichen Dienst erfolgen.

Zahlreiche Bedienstete der Schulen, des Bauhofs und der Freizeiteinrichtungen wiesen am Jahresende 2023 mehr als 10 Stunden Zeitguthaben auf. In 2 Fällen lagen höhere Minusstunden vor, welchen zum Teil auch kein ausreichender Erholungsurlaub mehr gegenüberstand.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde beschäftigte in der Verwaltung, im Bauhof und im Museum Villa Sinnenreich jährlich bis zu 9 Ferialarbeitskräfte. Für die Entlohnung zog die Gemeinde die vom Land OÖ in den Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften bekannt gegebenen Pauschalentschädigungen heran.

Im Mai 2024 fasste der Stadtrat den Beschluss, die landesweit empfohlene Erhöhung der Pauschalentschädigung für Ferialarbeitskräfte auch anzuwenden.

Gehaltszulagen

In den Jahren 2021 bis 2023 zahlte die Gemeinde für Gehaltszulagen Beträge von 17.203 Euro (2021) bis 20.057 Euro (2023) aus.

Eine Gehaltszulage kann die Gemeinde bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewähren, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 für die „Besoldung Neu“ umfassend geregelt. Die Zulage ist für Facharbeiter in den Funktionslaufbahnen GD 18 und GD 19 vorgesehen. In der Besoldung „Alt“ können pragmatisierte Bedienstete eine Gehaltszulage erhalten, wenn ihr Dienstposten für eine sogenannte „N1-Laufbahn“ vorgesehen ist.

Die Gemeinde gewährte diese Gehaltszulagen Bediensteten mit Dienstposten der „N1-Laufbahn“ sowie den Facharbeitern.

Darüber hinaus kann der Dienstgeber auch Gehaltszulagen für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in die bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewähren. Für die Gewährung solcher Gehaltszulagen an 4 Bedienstete konnte die Gemeinde Beschlüsse des Stadtrats aus den Jahren 2021 und 2023 vorlegen.

Zu dem Beschluss im Jahr 2021 ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde die Entscheidung auf Basis der Regelungen für die Besoldung „Neu“ fasste. Bei Vertragsbediensteten in der Besoldung „Alt“ ist die Anwendung dieser Regelungen unzulässig. In der Besoldung „Alt“ sind durch eine Leistungszulage zuzuordnende Tätigkeiten einer höheren Verwendungsgruppe im Ausmaß von bis zu 50 % abgegolten. Nur durch einen freiwilligen Wechsel der Bediensteten vom System der Besoldung „Alt“ in das System der Besoldung „Neu“ könnte die Gemeinde die Regelung rechtskonform anwenden.

Der Stadtrat hat sich mit dieser Angelegenheit neuerlich zu befassen.

Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Das Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Neuregelungen, die ausschließlich für Bedienstete im Schema „Neu“ vorgesehen sind. Die Zuschläge sind in 3 Stufen gestaffelt.

Der erhöhte Grundgehalt wird entsprechend ausbezahlt.

EDV-Koordinator

Das Schreiben des Landes OÖ Gem-200052/53-2006-Dau enthält die Regelungen für die Gewährung einer Dienstvergütung für die anspruchsvollen Dienste als EDV-Koordinator. Die Gemeinde legte für die Bemessung der Höhe der Vergütung 25 Bildschirmarbeitsplätze zu Grunde. In der Gemeinde sind 2 Bedienstete für die Betreuung der EDV-Infrastruktur zuständig.

Die ausbezahlten Dienstvergütungen entsprachen den landesweiten Regelungen.

Überstunden

In den Jahren 2021 bis 2023 leisteten die Bediensteten zwischen 532 und 815 Überstunden mit finanzieller Abgeltung. Dafür wendete die Gemeinde ohne Lohnnebenkosten 42.258 Euro (2021), 34.893 Euro (2022) und 36.935 Euro (2023) auf.

Die Bewilligungen von Überstunden erfolgten durch die Amtsleiterin und dem Leiter des Bauhofs. Die Gemeinde beachtete die gesetzlichen Vorgaben bei der Abgeltung von Mehrleistungen und Überstunden.

Heizzulage

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum eine Heizzulage aus. Die Heizzulage-A gebührt für Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage verbunden sind. Sie gilt als pauschalierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Aufgrund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob Mitarbeiter bei der Bedienung noch eingreifen dürfen und die Wartung generell von einer Fachfirma vorzunehmen ist.

Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Kassenfehlgeldentschädigungen fielen für Bedienstete im Bürgerservice, im Standesamt, im Museum und bei der Freibadkasse an. In Summe zahlte die Gemeinde dafür 1.024 Euro (2021), 1.070 Euro (2022) und 1.512 Euro (2023) aus.

Die Aufwandsvergütungen für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, bezogen sich auf das Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001. Die Gemeinde gewährte solche Entschädigungen in Höhe von monatlich 8,40 Euro und 12,80 Euro. Dem war ein jährlicher Bargeldumsatz in Höhe von zumindest 8.720 Euro zu Grunde gelegt. Im Einzelfall befasste sich der Stadtrat mit der Gewährung einer Entschädigung.

Die Kassenfehlgeldentschädigung regelte das Land OÖ mit Schreiben IKD-2017-263878/16-Ki vom 13. Dezember 2023 neu. Die Gemeinde wendete diese Neuregelung ab Juli 2023 an. Die Gemeinde fasste jedoch keinen Beschluss über die generelle Anwendung der neuen Bestimmungen zur Kassenfehlgeldentschädigung.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten und aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte die Gemeinde diese Neuregelung der Kassenfehlgeldentschädigung durch Beschluss des Stadtrats für den eigenen Verwaltungsbereich für anwendbar erklären. In diesem Fall obliegt gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GDG 2002 die Vollziehung dieser Regelung im Einzelfall dem Bürgermeister.

Der Stadtrat sollte einen Beschluss über die Anwendung der Neuregelung zur Kassenfehlgeldentschädigung fassen.

Fahrtkostenzuschuss

Die Gemeinde zahlte an die Bediensteten Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von rund 3.600 Euro (2021) und rund 2.900 Euro (2022, 2023) aus.

Ein Fahrtkostenzuschuss gebührte für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle, wenn diese in einer Richtung mehr als 2 Kilometer beträgt und regelmäßig zurückgelegt wird. Die Bediensteten hatten dabei einen gesetzlich geregelten Eigenanteil selbst zu tragen. Als Grundlage für die Berechnung der monatlichen Fahrtauslagen diente bis 25. Oktober 2021 ausschließlich die Preistafel 11 der ÖBB. Ab einer Wegstrecke von 6 Kilometern in einer Richtung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle sind seit 26. Oktober 2021 die monatlichen Fahrtauslagen anhand des Preises für das KlimaTicket OÖ Regional Classic (ohne Kernzonenverkehr) in der Höhe von 365 Euro zu ermitteln.

Um einen finanziellen Nachteil für Bedienstete mit einem weiteren Anfahrtsweg zu vermeiden, behielt die Gemeinde die Höhe des Zuschusses bei. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ab dem Jahr 2023 in einem lohnsteuerfreien und -pflichtigen Teil. Der lohnsteuerpflichtige Teil stellt eine freiwillige Sozialleistung der Gemeinde dar.

Die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss (§ 212 Oö. GDG 2002) änderte der Gesetzgeber im Oktober 2024 ab. Dem Bediensteten gebührt seither ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 0,037 Euro je Fahrkilometer wobei der Eigenanteil der Entschädigung für die ersten 10 und ab dem 61. Fahrkilometer je Fahrtstrecke entspricht.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten untereinander sind die gesetzlichen Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss anzuwenden.

Schulfremde Veranstaltungen

Vereine und Organisationen nutzen die Turnsäle und andere Räumlichkeiten nach Unterrichtschluss. Den verantwortlichen Funktionären stellte die Gemeinde die benötigten Türschlüssel zur Verfügung. Ein Anwesenheitsdienst von Gemeindepersonal für diese schulfremden Veranstaltungen war bisher nicht erforderlich. Das Öffnen und Schließen der Gebäude und der erforderlichen Räume, die Betätigung der Heizung oder Lüftung und der Lichtenanlagen bzw. der Beschattung erfolgt durch die verantwortlichen Funktionäre.

Bereitschaftsdienst

Die Gemeinde hat ihre Mitarbeiter zu Bereitschaftsdiensten im Winter eingeteilt, um die Schneeräumung auf den Gemeindestraßen, Güterwegen und Gehsteigen zeitgerecht durchführen zu können. Zur Betreuung der Pumpwerke bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung teilte die Gemeinde ganzjährig Bereitschaften ein, um auf Störfälle rechtzeitig reagieren zu können. Auch die Bediensteten der Freizeiteinrichtungen (Bäder und Sporthalle) leisten Bereitschaftsdienste. Die Rufbereitschaftsentschädigung wird einerseits stundenweise abgerechnet, wobei bei tatsächlichem Einsatz (Dienstzeit) die Entschädigung entsprechend verringert wird. Andererseits gibt es für die Betreuung der Pumpwerke pauschale Entschädigungszahlungen.

Aufgrund der Wettersituationen der letzten Jahre wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Rufbereitschaft von November bis März noch den Erfordernissen entspricht. Weiters ist die maximale Rufbereitschaftsdauer gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die gesetzlichen Regelungen für den zulässigen Zeitraum einer Rufbereitschaft hat die Gemeinde oftmals nicht eingehalten. Die Bereitschaftszeiten sollte die Gemeinde bedarfsorientiert einteilen, um die Kosten zu senken und die Einhaltung der Ruhepausen in größtmöglichem Ausmaß zu gewährleisten.

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Zum Zweck der finanziellen Verbesserung für handwerkliche und unterstützende Verwendungen änderte das Land OÖ ab 2023 die Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung. Davon betroffen waren die Bereitschaftsentschädigungen für den Handwerklichen Dienst.

Auf Basis dieser Neuregelung wendete die Gemeinde die neuen Entschädigungssätze ab 2023 an. Ein diesbezüglicher Stadtratsbeschluss lag allerdings nicht vor.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten und aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte die Gemeinde die Neuregelung der Bereitschaftsentschädigung durch Beschluss des Stadtrats für den eigenen Verwaltungsbereich für anwendbar erklären. In diesem Fall obliegt gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GDG 2002 die Vollziehung dieser Regelung im Einzelfall dem Bürgermeister.

Der Stadtrat sollte einen Beschluss über die Anwendung der Neuregelung der Bereitschaftsentschädigung fassen.

Die Notrufbereitschaft für die Pumpwerke ist ganzjährig auf 4 Personen aufgeteilt, womit sich die monatliche Einsatzzeit je Mitarbeiter auf eine Woche beschränkt. Die Entschädigungen für diese Bereitschaft betragen in Summe 8.758 Euro (2021 sowie 2022) und 9.306 Euro (2023).

Es spricht rechtlich nichts gegen einen Bereitschaftsdienst, der mehrere Aufgabengebiete abdeckt, da es zwischen der Bereitschafts- und der tatsächlichen Dienstzeit im Rahmen der Bereitschaft zu unterscheiden gilt. Im Prüfungszeitraum war bei 4 Bediensteten die gleichzeitige Gewährung von verschiedenen Bereitschaftsentschädigungen festzustellen.

Für die Zeit der Bereitschaft erhält der Bedienstete eine Bereitschaftsentschädigung. Diese gebührt in jedem Fall nur einmal, auch wenn die Bereitschaft für mehrere Aufgabenbereiche besteht. Im Fall einer Bereitschaft für mehrere Aufgabenbereiche können dienstliche Tätigkeiten naturgemäß nur nacheinander und nicht gleichzeitig anfallen. Diese Dienstzeiten sind entsprechend den gehaltsrechtlichen Bestimmungen abzugelten.

Der Stadtrat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Sie betragen am 1. Jänner 2020 in der Eröffnungsbilanz 122.097 Euro und erhöhten sich bis Ende 2022 auf 157.967 Euro. Die im Vermögenshaushalt 2023 dargestellten Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubsansprüche verringerten sich und betragen für 4.912 Stunden insgesamt 130.579 Euro.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten sich die Resturlaubsstände im Rahmen halten, da Rückstellungen zu bilden sind, die das Nettoergebnis schmälern.

Belohnungen

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2021 eine Belohnung in Höhe von 339,60 Euro aus. Aus dem Protokoll der Stadtratssitzung geht hervor, dass der Bedienstete um die Gewährung einer Zulage ersuchte. Der Stadtrat beschloss, für das Jahr 2021 eine Zulage in Höhe von 339,60 Euro zu gewähren. Die Gemeinde zahlte den Betrag allerdings als Belohnung aus.

Der Stadtrat kann Bediensteten in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen. Eine Gehaltszulage kann der Stadtrat bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewähren, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Offensichtlich wollte der Stadtrat die dem Bediensteten übertragene Mehrverantwortung als Gehaltszulage abgelten.

Die vom Stadtrat getroffenen Beschlüsse sollte die Verwaltung auch so differenziert vollziehen.

Im Jahr 2023 zahlte die Gemeinde an 6 Bedienstete Belohnungen in einer Gesamthöhe von 7.245 Euro aus. In allen Fällen führte der Stadtrat auch außergewöhnliche Dienstleistungen ins Treffen. 2 Mitarbeiterinnen übernahmen für die Dauer von 2 Monaten auch Arbeiten, welche üblicherweise Bedienstete einer höheren Funktionslaufbahn versehen.

Für höherwertige Verwendungen, ausgenommen Urlaubsvertretungen, gebührt nach § 189 Oö. GDG 2002 rückwirkend ab dem ersten Tag der Vertretungstätigkeit der Monatsbezug der höheren Funktionslaufbahn, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als 29 aufeinander folgende Kalendertage dauert. Für die beiden Mitarbeiterinnen hätte die Gemeinde, aufgrund der geschilderten Vertretungstätigkeit, die gesetzliche Regelung über die befristete höherwertige Verwendung anwenden können.

Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind bei Vorliegen von vorübergehenden höherwertigen Verwendungen anzuwenden.

Organisation

Die Ordnung des inneren Diensts regelte der Gemeinderat zuletzt im Mai 2019 in einer Dienstbetriebsordnung. Ein Organigramm und ein aktueller Geschäftsverteilungsplan lagen vor.

Die Neuaufnahme von Bediensteten ist gut organisiert. Strukturierte Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche finden jährlich statt. Bei den 2-3 Mal jährlich stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen (JOUR-fix) informierte der Bürgermeister und die Amtsleitung über interne Themen, allgemeine Belange und Erwartungen im Arbeitsalltag.

Aus den vorliegenden Unterlagen und den geführten Gesprächen konnten die Prüfungsorgane den Eindruck gewinnen, dass die Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung gut funktioniert. Für eine zielgerichtete Verwaltungsführung sollte die Verwaltung mit den politischen Gremien messbare Ziele verbindlich festlegen und die Erreichung dokumentieren.

In einem Insolvenzfall hätte ein dienstliches Schreiben eines Gläubigerschutzverbands direkt an eine persönliche E-Mail-Adresse (nachname@rohrbach-berg.ooe.gv.at) eines Mitarbeiters der Finanzabteilung gelangen sollen. Durch den zwischenzeitigen Austritt aus dem Gemeindedienst ging diese Information verloren.

Bei persönlichen E-Mail-Postfächern kann es zu Kapazitätsüberschreitungen kommen und eine Zustellung aus diesem Grund fehlschlagen. Aufgrund von krankheitsbedingten Abwesenheiten kann es auch zu Bearbeitungs- und Terminproblemen kommen.

Die Übermittlung von dienstlichen Schriftstücken sollte ausnahmslos über das Organisationspostfach der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at) erfolgen.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist Mitglied bei zahlreichen Verbänden. Es befindet sich ein Standesamtsverband am Stadtamt und die Kooperation bei der Errichtung des Hallenbads mit allen bezirksangehörigen Gemeinden ist bisher einzigartig.

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung zu entsprechen, könnte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden verstärken. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung etc.) sollte die Gemeinde ausloten.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen.

Bauhof

Unter dem Haushaltsansatz Bauhof inkl. Fuhrpark verbuchte die Gemeinde im Finanzierungshaushalt Auszahlungen von 729.845 Euro (2021), 732.501 Euro (2022) und 827.092 Euro (2023). Davon entfielen im Schnitt 73 % auf die Personalkosten.

Der Personalstand setzte sich aus 9 vollbeschäftigten Facharbeitern (GD 16, GD 17, GD 19 und GD 23) und 2 teilzeitbeschäftigten Facharbeitern (GD 19) zusammen.

Die dargestellten Vergütungen berechnete die Gemeinde nach den Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Die verbuchten Einzahlungen aus Vergütungen betragen 497.792 Euro (2021), 543.112 Euro (2022) und 555.352 Euro (2023) und deckten damit weder die Auszahlungen noch die Nettoaufwendungen im Ergebnishaushalt (zB 756.068 Euro 2023) ab.

Laut den Arbeitsaufzeichnungen waren die Bauhofmitarbeiter im Jahr 2023 in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Einsatzgebiet	Stunden	Betrag	Prozent
Bauhof	4.508	175.168	22,4
Winterdienst	3.208	124.627	15,9
Ortsbildpflege	2.226	86.500	11,0
Wasserversorgung	1.704	66.204	8,5
Gemeindestraßen	1.175	45.653	5,8
Schulen	827	32.124	4,1
Grün- und Parkanlagen	686	26.645	3,4
Sportanlagen	676	26.257	3,4
Abwasserbeseitigung	644	25.030	3,2
Straßenreinigung Abfallkörbe	607	23.596	3,0
Freibad, Hallenbad	413	16.043	2,1
Straßenbeleuchtung	352	13.658	1,7
Abfallabfuhr allgemein	291	11.304	1,4
Güterwege	259	10.065	1,3
Museum Villa Sinnenreich	251	9.740	1,2
Verkehrseinrichtungen	247	9.580	1,2
Katastrophenschäden	202	7.839	1,0
Diverse	1.881	73.171	9,4
Summe	20.157	783.204	100,0

Die Haupteinsatzgebiete der Bauhofmitarbeiter 2023 waren der Winterdienst, die Ortsbildpflege und die Betreuung der Wasserversorgung gefolgt von der Instandhaltung der Gemeindestraßen und Pflege der Schul-, Sport- und Grünanlagen.

Die Bauhofmitarbeiter verbuchten die Nicht-Arbeitsstunden (Urlaub, Krankheit usw.) auf dem Einsatzgebiet Bauhof. Bei den Berechnungen der Vergütungen verbleiben diese Kosten beim Ansatz Bauhof und das Ziel einer nahezu ausgeglichenen Bauhofgebarung erreicht die Gemeinde dadurch nicht.

Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten rund 62 %. Somit konnte die Gemeinde mit den Erträgen die Aufwendungen nicht gänzlich bedecken. Die Fehlbeträge sind auf zu niedrige Stundensätze zurückzuführen. Der Personalstundensatz für das Jahr 2023 betrug 38,85 Euro, welcher auch für Leistungen an Dritte zur Anwendung kam.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein rea-

listisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Für die Ermittlung der Stundensätze gab die Aufsichtsbehörde den Gemeinden in den Schreiben zu der Erstellung der Voranschläge entsprechende Regelungen bekannt.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Bei den Verrechnungssätzen für Leistungen an Dritte sollte die Gemeinde jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt einheben.

Die Gemeinde nützt jene Bauhofgebäude die bereits vor der Fusion bestanden und ein weiteres Gebäude, sogenannte Güterweghalle, zur Lagerung der Gerätschaften. Die Güterweghalle verfügt über keine Heizung und sie dient zusätzlich als Lagerraum für Mobiliar. 2 Einstellräume in dieser Halle konnte die Gemeinde vermieten.

Durch eine Optimierung der Bauhofgebäude und Lagerflächen könnte die Gemeinde die Güterweghalle frei machen. Durch weitere Vermietungen könnte die Gemeinde die Erträge steigern. Für nicht benötigte Gebäude und Liegenschaften sollte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg auch einen Verkauf andenken.

Die Gemeinde sollte für die Nutzung der Raumressourcen Zielvorgaben erarbeiten.

Fuhrpark

Die Gebarung des Fuhrparks war in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Bauhof (Haushaltsansatz 6170) dargestellt. Die Winterdienstgeräte (Schneepflüge und Streuer) sind dem Ansatz 814 zugeordnet.

An Fahrzeugen waren im Bauhof im Juli 2024 5 Traktoren (Baujahre 2012 bis 2018), ein Hoflader (Baujahr 2008), 3 PKW's (Baujahre 2016 und 2019) und ein Unimog (Baujahr 2014) vorhanden. 49 Stück an Anhängern, Kipper, Kompressoren, Notstromaggregaten bis hin zu Kehrbesen und verschiedenen Motorsägen listete die Gemeinde als ihr Eigentum auf. Im mittelfristigen Investitionsplan bis 2028 sah die Gemeinde keinen Bedarf an einer kostenintensiven Fahrzeugersatzbeschaffung vor.

Gemeindestraßen

Das verzweigte, rund 70 km lange Straßennetz der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich rund 170.700 Euro pro Jahr. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Vergütungsleistungen an Bauhof	68.744	72.918	54.468
Instandhaltungen	114.214	88.694	28.863
Sonstige Leistungen	16.378	18.833	16.062
Straßenbauten	25.768	0	0

Im Jahr 2021 verbuchte die Gemeinde rund 91.800 Euro für Instandhaltungsausgaben aufgrund von Unwetterschäden. Die Bauhofleistungen zur Behebung der Unwetterschäden bezifferten sich auf 23.457 Euro. Die Mittel aus dem Katastrophenfonds flossen dafür im Jahr 2022 in Höhe von 49.019 Euro. Die Investitionen für Straßenbauten (Vorhabencode 2) im Jahr 2021 betrafen hauptsächlich die Errichtung von Befestigungspunkten für Zelte am Stadtplatz.

Für die Höhe der Einzahlungen waren die Einnahmen aus Strafgeldern maßgeblich, die im Jahr 2021 über rund 169.000 Euro ausmachten, sich im Jahr 2023 aber auf rund 90.000 Euro verringerten. Für die Parkraumbewirtschaftung beauftragte die Gemeinde ein privates Unternehmen. Die Auszahlungen dafür betragen im Jahr 2021 rund 15.000 Euro und verringerten sich auf rund 12.400 Euro im Jahr 2023.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von rund 70 Kilometern lagen die durchschnittlichen Gesamtausgaben je Kilometer bei rund 2.400 Euro pro Jahr. Mit den zur Verfügung stehenden, zweckgewidmeten Einzahlungen aus den Strafgeldern ergaben sich sehr geringe Nettoaufwendungen für die Gemeinde.

Die im Ergebnishaushalt verbuchten planmäßigen Abschreibungen bei den Gemeindestraßen betragen im Prüfungszeitraum insgesamt 1.322.228 Euro. Im selben Zeitraum tätigte die Gemeinde bei den investiven Einzelvorhaben Auszahlungen für Straßenbauten in Höhe von 1.365.036 Euro. Im Prüfungszeitraum ist es der Gemeinde gelungen, den Wertverlust bei den Gemeindestraßen durch Neuinvestitionen zu kompensieren.

Güterwege

In der Gemeinde gibt es ein Güterwegenetz mit einer Gesamtlänge von rund 43,5 km. Für die Instandhaltung ist der Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (WEV) zuständig. Die Zahlungen der Gemeinde an den WEV betragen 29.392 Euro (2021 und 2022) sowie 33.792 Euro (2023). Darüber hinaus leistete die Gemeinde mit ihrem Bauhofpersonal Arbeiten im Wert von 18.350 Euro und tätigte Instandhaltungen in Höhe von 32.146 Euro, in Summe 50.496 in den Jahren 2021 bis 2023.

Die Aufgaben des WEV sind die Behebung von Fahrbahnschäden (Beseitigung von Rissen, Sanierung der Fahrbahndecke etc.), die Wartung der Nebenanlagen (Bankette, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Leiteinrichtungen etc.) sowie das Freihalten des Lichtraumprofils. Von der Gemeinde ist das Mähen der Böschungen und der Randstreifen zu übernehmen. Die Ausgaben dafür mit jährlich rund 6.500 Euro verbuchte die Gemeinde bei dem Konto für Instandhaltungen. Darüber hinaus sind aber auch Baggerstunden und Bankettmaterial bei den Instandhaltungen verbucht. Diese Leistungen fallen in den Aufgabenbereich des WEV.

Die Gemeinde sollte bei der Güterweginstandhaltung ihre Leistungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

Für eine im Jahr 2023 durchgeführte Güterweginstandsetzung stellte der WEV einen Betrag von 74.261 Euro in Rechnung. Mit Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln und einem Gemeindeanteil von 20.794 Euro konnte die Gemeinde den Rechnungsbetrag bedecken.

Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Laut den Rechnungsabschlüssen betragen die Auszahlungen für die Ortsbildpflege im Jahr 2021 65.804 Euro, im Jahr 2022 94.409 Euro und im Jahr 2023 105.408 Euro. Für das Finanzjahr 2024 sind Auszahlungen in Höhe von 70.600 Euro budgetiert.

Folgende Tabelle zeigt die diesbezüglichen Ausgaben auf (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Verbrauchsgüter	3.760	2.828	10.894
Instandhaltungen	175	0	6.003
Bauhofleistungen	61.233	87.453	86.746
sonstige Leistungen	636	4.128	1.765
Summe	65.804	94.409	105.408

Im Vergleich mit anderen Gemeinden ähnlicher Größe sind diese Ausgaben als sehr hoch einzustufen.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg sollte eine Evaluierung der Standards im Bereich der Ortsbildpflege vornehmen. Ziel sollte es sein, den Personalaufwand (Bauhofstunden) zu senken.

Neben den Ausgaben für Pflanzmaterial und sonstigen Verbrauchsgütern schlugen sich hauptsächlich die Bauhofvergütungen und die Entgelte für sonstige Leistungen zu Buche. Zu beachten ist dabei, dass wie schon erwähnt die Stundensätze für die Vergütungsleistungen des Bauhofs zu niedrig angesetzt worden sind. Im Jahr 2023 errichtete die Gemeinde auf einem Parkplatz eine Umzäunung mit Kosten von zumindest 5.290 Euro. Die Verbuchung der Baustoffe dazu erfolgte auf einem Konto für Verbrauchsgüter nämlich „420 – Roh-, Hilfs- und Baustoffe“.

Im Kontierungsleitfaden ist für Umzäunungen und sonstige Einfriedungen die Kontengruppe „006 – Sonstige Grundstückseinrichtungen“ vorgesehen. Es ist dafür eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorgegeben. Die Errichtung der Umzäunung beim Parkplatz stellte eine aktivierungspflichtige Maßnahme dar. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann die Gemeinde von einer nachträglichen Darstellung im Anlagenspiegel absehen.

Winterdienst

Auf den Verkehrsflächen der Gemeinde führten den Winterdienst die Bauhofmitarbeiter und daneben auch 6 Fremddienstleister durch. Mit 5 Fremddienstleistern (Landwirte) bestanden freie Dienstverträge. Die Schneepflüge stellte die Gemeinde zur Verfügung. Eine Winterdienstvereinbarung je Dienstleister, welche die Tarife, Bereitschaft und Indexierung regelt, lag vor. Sie stammten aus den Jahren 2020, 2021 und 2023, sie enthielten allerdings keinen Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12. Ein Beschluss des Gemeinderats über die Anwendung der Richtlinie konnte die Gemeinde nicht vorlegen.

Das Regelwerk RVS 12.04.12 ist den österreichischen Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

Die Gemeinde sollte die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12 beschließen und auch umsetzen. Die Vereinbarungen mit den Landwirten über den Winterdienst sollte die Gemeinde um die Beachtung der Winterdienstrichtlinie erweitern.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen Kostenersatz von 600 Euro je Straßenkilometer – jährlich 1.448 Euro für 2,414 km – in Rechnung.

Die Schneeräumung auf den Gehsteigen ist so organisiert, dass die Gemeindebediensteten die Gehsteige vor den Gemeindeobjekten von Schnee säubern und streuen. Für die Eigentümer von Liegenschaften besteht die Möglichkeit mit der Gemeinde gegen Kostenersatz eine Vereinbarung über die Schneeräumspflicht gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung abzuschließen. Die Gemeinde wiederum hat die Räum- und Streupflicht für diese Gehsteigstücke und jene entlang von unbebauten Liegenschaften an ein oberösterreichweit tätiges Unternehmen weitergegeben. Es steht den Anrainern aber auch frei, direkt mit dem Unternehmen einen Vertrag abzuschließen oder selbst ihren Pflichten nachzukommen.

Die Gemeinde schloss im Jahr 2020 mit dem Unternehmen einen 3-Jahresvertrag über die Gehsteigräumung über eine Länge von rund 5.200 Laufmeter ab. Die Kosten dafür betragen, abhängig vom Streumittelverbrauch, jährlich bis zu 16.441 Euro. Im Jahr 2023 erneuerte die Gemeinde den Vertrag und erweiterte die Strecke auf 7.410 Laufmeter. Bei der Preisgestaltung kam zum verrechneten Grundbetrag noch ein Laufmeterpreis. Für den Winterdienst

2023/24 auf den Gehsteigen zahlte die Gemeinde 28.850 Euro, dem eine Strecke von 10.036 Laufmetern zu Grunde lag.

Mit den Grundeigentümern vereinbarte die Gemeinde als Entgelt einen Pauschalbetrag, dem ein Laufmeterpreis von 5,50 Euro zu Grunde lag. Das Entgelt ist indexgesichert und der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Summe der Entgelte betrug im Prüfungszeitraum jährlich rund 21.580 Euro.

Aus der Gegenüberstellung der Auszahlungen mit den Erlösen geht hervor, dass der Winterdienst auf den Gehsteigen nicht mehr kostendeckend geführt wird.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde für das Angebot der Gehsteigräumung eine kostenneutrale Regelung finden.

Die Winterdienstkosten bezifferten sich auf 290.208 Euro (2021), 276.860 Euro (2022) und 276.420 Euro (2023). Der höhere Wert 2021 war primär auf einen strengeren Winter zurückzuführen.

Die Kosten verteilen sich auf die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

Position	2021	2022	2023
Vergütungen Bauhof und Fuhrpark	155.529	138.249	148.258
Entgelte an Dritte	75.079	74.706	75.017
Materialien (zB Streusalz und Splitt)	45.547	48.025	33.037
Personaleinsatz	9.988	9.530	10.601
Instandhaltungen	2.617	4.902	8.058
Landesbeitrag	1.448	1.448	1.448
Summe	290.208	276.860	276.420

Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das gesamte Straßennetz (112,88 km) ergaben sich Belastungswerte zwischen 2.571 Euro und 2.449 Euro je Straßenkilometer.

Diese Werte lagen im Vergleich mit Nachbargemeinden auf hohem Niveau.

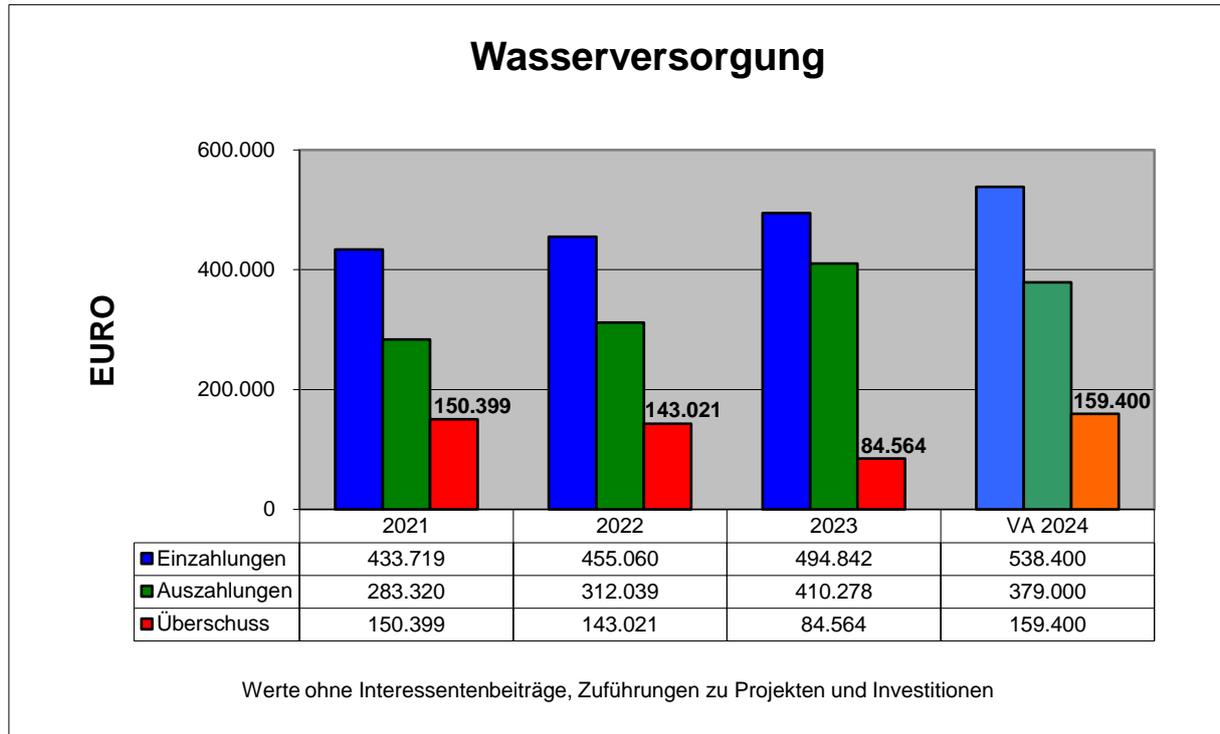
Es wird empfohlen, die Schneeräum- und Streupläne alljährlich im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Die Ausgaben für Streusplitt verbuchte die Gemeinde auf der Kontengruppe 459.

Mit Einführung der VRV 2015 haben sich einige Kontenzuordnungen verändert, so auch jene für die Streumittel. Für diese ist nun die Kontengruppe „455 - Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ vorgesehen.

Die Vorgaben und Empfehlungen des Kontierungsleitfadens sollte die Gemeinde beachten und einhalten.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die dafür benötigte Wassermenge wird zu rund 85 % von einem Wasserdienstleister zugekauft. Die restlichen rund 15 % liefern eigene Quellen und Brunnen. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 82 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021, 2022 und 2023 stets Überschüsse, die sich zwischen rund 84.600 Euro und rund 150.400 Euro bewegten. Der Voranschlag 2024 geht von einem Überschuss in der Höhe von 159.400 Euro aus.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergaben sich für die Jahre 2022 und 2023 Kostendeckungsgrade von rund 118 % bzw. rund 115 %. Obwohl die Gebührenkalkulation im Jahr 2024 erstmalig Erträge aus Zählermieten in der Höhe von rund 33.400 Euro (bisher rund 350 Euro) auswies, bewirkten die höheren Aufwendungen für den Zinsendienst ein Sinken des Kostendeckungsgrads im Jahr 2024 auf rund 108 %.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt. Die Planwerte bis 2028 zeigen eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 119 %.

Von den Überschüssen transferierte die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 rund 245.300 Euro zu der zweckgebundenen Rücklage (Rücklage Betriebsüberschuss Wasser). Der Betriebsüberschuss aus dem Jahr 2023 in Höhe von rund 54.100 Euro führte die Gemeinde einem investiven Einzelprojekt zu.

Der Nettoschuldendienst⁸ belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 29.000 Euro pro Jahr.

⁸ Darlehenstilgung plus Zinsen abzüglich Finanzierungszuschüsse

Für die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter stellte die Gemeinde im Jahr 2021 rund 68.300 Euro, in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich rund 73.400 Euro pro Jahr als Verwaltungskostentangente in den Rechenwerken dar. Bei den Bauhofvergütungen verzichtete die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg auf eine Untergliederung in Arbeits-, Fuhrparkeinsätze und Sachleistungen. Darüber hinaus bildete die Gemeinde die Tätigkeiten der Gemeindeorgane nicht separat ab, sondern inkludierte diese in die Verwaltungsleistungen.

Entsprechend den Schreiben zur Erstellung der Voranschläge wird empfohlen, die Vergütung der Arbeits-, Fuhrparkeinsätze und Sachleistungen getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Die Kosten der Vertretungskörper sind separat, zB nach Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen, zu ermitteln und auszuweisen.

Der Gemeinderat hat am 24. September 2024 eine Wassergebührenordnung erlassen und der Aufsichtsbehörde zum Genehmigungs- und Verordnungsprüfungsverfahren vorgelegt. Die Verordnungsprüfung der Wassergebührenordnung war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht abgeschlossen. Die Wasserbezugsgebühr betrug für das Voranschlagsjahr 2024 1,95 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. Im Prüfungszeitraum erfolgte jährlich eine Gebührenanpassung.

In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr vorgesehen. Eine solche Gebühr sollte grundsätzlich bezwecken, dass sich auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder ein geringer Wasserverbrauch aufscheint, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage entsprechend beteiligen. Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gerechter verteilt.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen.

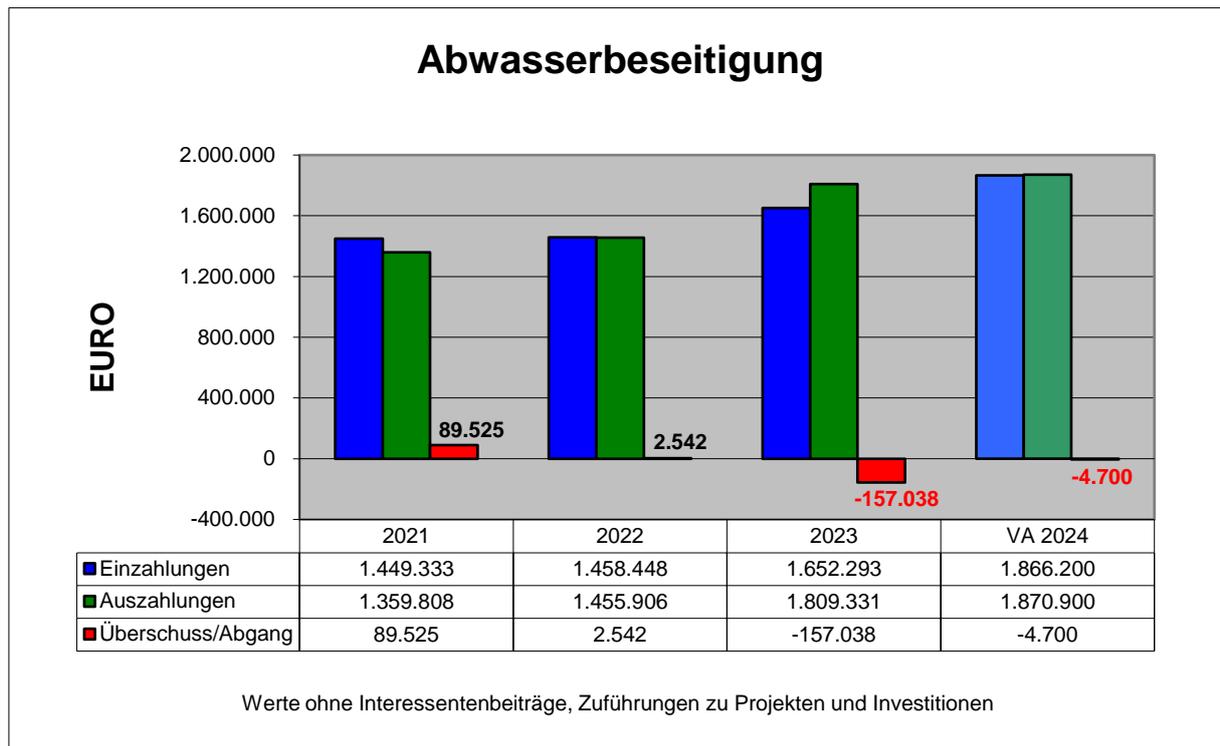
Die Mindest-Wasseranschlussgebühr legte die Gemeinde für das Jahr 2024 mit 2.502 Euro brutto fest. Sie entsprach damit exakt der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Bereitstellungsgebühr

Der Anschluss eines unbebauten Grundstücks an das öffentliche Wasserleitungsnetz ist möglich. Die Gebühr für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken beträgt jährlich 97,50 Euro.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen wird, sollte diese ebenfalls 22 Cent pro m² betragen.

Abwasserbeseitigung



Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist Mitglied des Reinhaltverbands Mühlthal & Region Böhmerwald. Der Verband gilt bislang als die größte Abwasserbetreuungseinheit nördlich der Donau. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 85 %.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse von rund 89.500 Euro bzw. rund 2.500 Euro. Der verminderte Überschuss im Jahr 2022 und das Betriebsdefizit im Jahr 2023 in Höhe von rund 157.000 Euro sind den Mehrauszahlungen für Kreditzinsen geschuldet.

Ab dem Jahr 2025 ergibt sich aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) eine Verminderung des Kostendeckungsgrads auf rund 94 %. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Der Nettoschuldendienst⁹ belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 743.000 Euro pro Jahr.

Für die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter stellte die Gemeinde im Jahr 2021 rund 102.000 Euro und in den Jahren 2022 und 2023 jährlich rund 107.600 Euro als Verwaltungskostentangente in den Rechenwerken dar. Darüber hinaus bildete die Gemeinde die Tätigkeiten der Gemeindeorgane nicht separat ab, sondern sie inkludierte diese in den Verwaltungsleistungen.

Bei den Bauhofvergütungen verzichtete die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg auf eine Unterteilung in Arbeits-, Fuhrparkeinsätze und Sachleistungen (siehe Wasserversorgung).

⁹ Darlehenstilgung plus Zinsen abzüglich Finanzierungszuschüsse

Entsprechend den Schreiben zur Erstellung der Voranschläge wird empfohlen, die Vergütung der Arbeits-, Fuhrparkeinsätze und Sachleistungen getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Die Kosten der Vertretungskörper sind separat, zB nach Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen, zu ermitteln und auszuweisen.

Der Gemeinderat hat am 24. September 2024 eine Kanalgebührenordnung sowie eine Kanalordnung erlassen und der Aufsichtsbehörde zum Genehmigungs- und Verordnungsprüfungsverfahren vorgelegt. Die Verordnungsprüfung der Kanalordnung ergab keine Gesetzeswidrigkeit. Die Verordnungsprüfung der Kanalgebührenordnung war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht abgeschlossen.

Die Wasserbezugsgebühr betrug im Voranschlagsjahr 2024 5,80 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. Im Prüfungszeitraum erfolgte jährlich eine Gebührenanpassung.

In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr vorgesehen. Eine solche Gebühr sollte grundsätzlich bezwecken, dass sich auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder ein geringer Wasserverbrauch aufscheint, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage entsprechend beteiligen. Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gerechter verteilt.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von bis zu 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr legte die Gemeinde für das Jahr 2024 mit 4.174 Euro netto fest. Sie entsprach damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

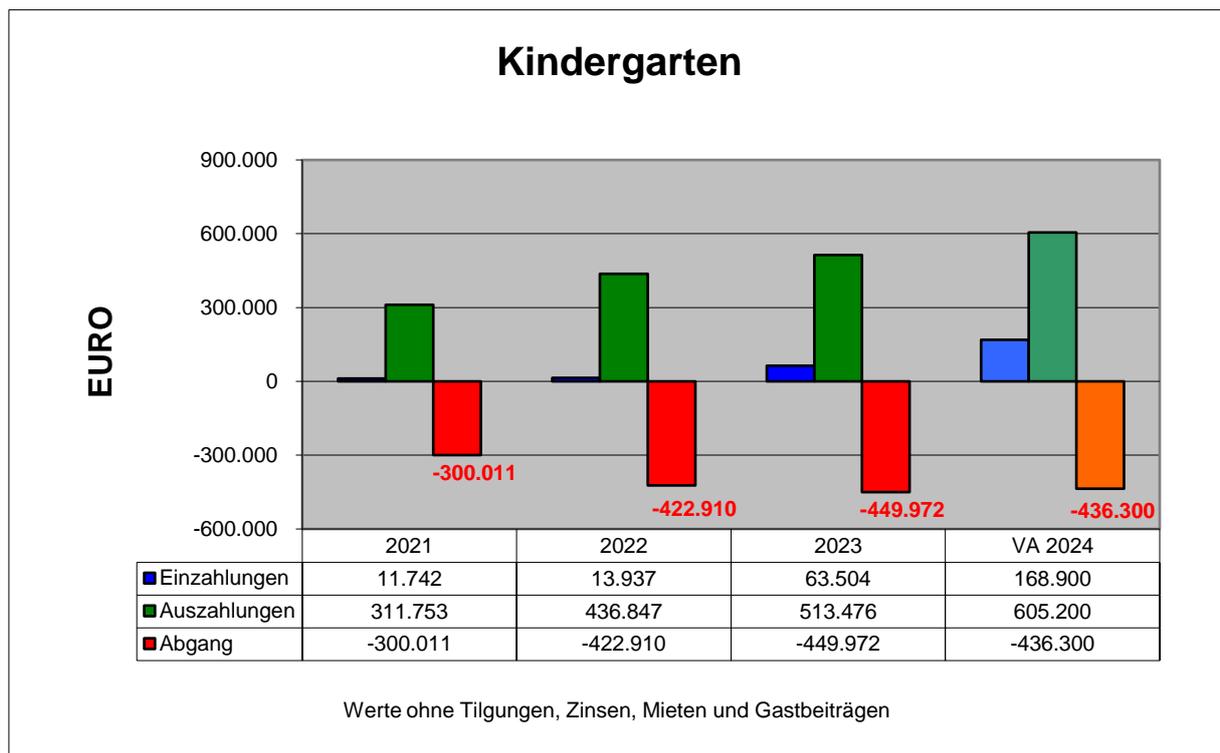
Bereitstellungsgebühr

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz ist möglich. Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt jährlich 290 Euro je Grundstück.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen wird, sollte die Gemeinde dafür ebenfalls 48 Cent je m² einheben.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr je m² der Grundfläche mit einem Gebührensatz in Höhe des Erhaltungsbeitrags vorzusehen.

Kinderbetreuungseinrichtungen



In der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg gibt es an 2 Standorten (Rohrbach und Berg) Kinderbetreuungseinrichtungen mit Mittagsverpflegung. Diese Einrichtungen betreut die Pfarrcaritas. Die Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung gab es in den beiden Kindergärten jeweils 4 Gruppen.

Ein Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas hat der Gemeinderat am 26. Juni 2019 beschlossen. Darin hat sich die Gemeinde auf Übernahme eines sich ergebenden Betriebsabgangs verpflichtet.

Die Kindergärten verzeichneten im Jahr 2021 ein negatives Betriebsergebnis von rund 300.000 Euro. In den Jahren 2022 und 2023 erhöhten sich die Aufwendungen wesentlich auf durchschnittlich rund 436.400 Euro pro Jahr. Begründbar ist dies durch höhere Personalkosten infolge von ausgedehnten Öffnungszeiten und einer Abfertigungszahlung. Der Voranschlag 2024 geht von einem Fehlbetrag von 436.300 Euro aus.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Kindergärten in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Gruppenanzahl	8	8	8
Kinderanzahl	153	156	148
Jahresabgang	300.011 Euro	422.910 Euro	449.972 Euro
Abgang pro Gruppe	37.501 Euro	52.863 Euro	56.264 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.961 Euro	2.711 Euro	3.040 Euro

Die Zuschussleistungen der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg je Kind lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 2.400 Euro pro Jahr. Im Folgejahr stieg der Zuschussbedarf

auf rund 3.000 Euro. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg lag damit im Gemeindevergleich auf durchschnittlichem Niveau.

Die Öffnungszeiten einschließlich Früh- und Spätdienst (Randzeiten) sind Montag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Für den Mittagsbetrieb in den Kindergärten organisiert die Gemeinde das Essen.

Der prüfenden Stelle ist bewusst, dass der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ua. aufgrund der ausgedehnten Öffnungszeiten und der Sprachförderung zusätzliche Ausgaben entstehen. Dennoch sollte die Gemeinde die Zuschüsse kritisch hinterfragen und prüfen, da auch die Planungswerte für die kommenden Jahre eine ausgabenseitige Dynamik zeigen.

In der Vergangenheit prüfte die Leitung der Finanzabteilung die Abrechnungen des privaten Kindergartenbetreibers. Allerdings konnte die Gemeinde im Gebarungszeitraum aufgrund der Personalfuktuation in der Finanzleitung keine Auskunft über die Genauigkeit der Abgangsprüfungen geben.

Generell sind die Abrechnungen auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen. Erst dadurch kann die Gemeinde beurteilen, ob die Fehlbeträge nachvollziehbar und die Zahlungen an den Rechtsträger der Höhe nach gerechtfertigt sind.

Darüber hinaus wird empfohlen, den Prüfungsausschuss oder den für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss ebenfalls in die Abgangsprüfung einzubinden.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2023/2024 bei 96 Euro. Der Rechtsträger kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2023 einen Beitrag von bis zu 120 Euro einheben.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Sommerkindergarten

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg bietet jährlich im August eine professionelle Kinderbetreuung für Kinder vom Krabbelstufenalter bis Ende Volksschulalter an, wobei die Gemeinde die dafür notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Das Personal wird von einem externen Rechtsträger organisiert.

Im Prüfungszeitraum ergab sich ein von der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg zu bedeckendes Betriebsdefizit von durchschnittlich rund 3.700 Euro pro Saison.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Dieser wird von einem Transportunternehmen mit 2 Bussen (8-Sitzer und 20-Sitzer) abgewickelt. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ. Ein diesbezüglicher Vertrag liegt vor.

Der Kindergartentransport ist entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ durchzuführen. Dementsprechend können Kinder am Kindergartentransport nur teilnehmen, wenn der kürzeste zumutbare Weg, vom Wohnsitz zum Kindergarten, länger als 1.000 Meter ist.

Um die Kosten des Kindergartentransports im überschaubaren Maß bewerkstelligen zu können, beschloss der Gemeinderat am 19. Juli 2023 den kürzesten zumutbaren Weg vom Wohnsitz zum Kindergarten auf 1.500 Meter auszudehnen.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2023 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 12.500 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 500 Euro je Kind.

Die Busbegleitung wird von Kindergartenhelferinnen bzw. Kindergärtnerinnen übernommen. Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 15.200 Euro. Im Kindergartenjahr 2023/2024 nahmen 24 Kinder den Transport in Anspruch.

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird im Kindergartenjahr 2024/2025 ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 33 Euro vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind ist ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

Ein Geschwisterabschlag von 50 % für das zweite Kind ist in der Mustertarifordnung der Bildungsdirektion Oberösterreich nicht vorgesehen und im Gemeindevergleich als großzügig anzusehen.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist angehalten, vorhandene Einnahmepotenziale auszuschöpfen.

Krabbelstube

Für eine bedarfsgerechte Kleinkinderbetreuung stehen an den Standorten Rohrbach und Berg Krabbelstuben zur Verfügung, die im Kindergartengebäude untergebracht sind. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung führte die Pfarrcaritas die Krabbelstuben jeweils 1-gruppig.

Ein Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas hat der Gemeinderat am 26. Juni 2019 beschlossen. Darin hat sich die Gemeinde auf Übernahme eines sich ergebenden Betriebsabgangs verpflichtet.

Um den Bedarf für die nächsten Jahre an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen decken zu können, erstellte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg im Jahr 2024 ein Entwicklungskonzept. Ab dem Krabbelgruppenjahr 2024/2025 stehen 3 Krabbelgruppen mit insgesamt 30 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung.

Im Jahr 2023 betreute die Einrichtung insgesamt 22 Kinder. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Krabbelstubenkind auf:

Krabbelstubenjahr	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Gruppenanzahl	2	2	2
Kinderanzahl	24	24	22
Jahresabgang	69.599 Euro	68.978 Euro	96.099 Euro
Abgang pro Gruppe	34.800 Euro	34.489 Euro	48.049 Euro
Abgang je Kind/Jahr	2.677 Euro	2.874 Euro	4.368 Euro

Der Zuschussbedarf je Kind und Jahr lag bei durchschnittlich rund 3.300 Euro und lag im Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen.

Schülerspeisung

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg bietet in den Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen sowie in der Volks- und in der Mittelschule eine Mittagsverpflegung an, die von 2 Großküchenbetreibern zubereitet wird. 2 Botendienste liefern die Speisen, da die Großküchen selbst keinen Lieferservice anbieten. Für die Durchführung des Essenstransports konnte die Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung mit einem Botendienst vorlegen. Mit dem zweiten Botendienst schloss die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg keine Vereinbarung ab.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Seit dem Haushaltsjahr 2023 wickelt eine Bedienstete der Stadtverwaltung mit Hilfe eines Softwareprogramms die Verrechnung der Mittagsverpflegung im Schulzentrum Rohrbach-Berg ab. Von September 2023 bis Dezember 2023 kaufte die Gemeinde insgesamt rund 2.700 Essensportionen ein. Das Mittagsmenü kostet derzeit zwischen 5,40 Euro und 4,10 Euro (Krabbelstube, Kindergarten, Volks- und Mittelschule). Für die tägliche Zustellung verrechneten die 2 Botendienste insgesamt rund 80 Euro netto.

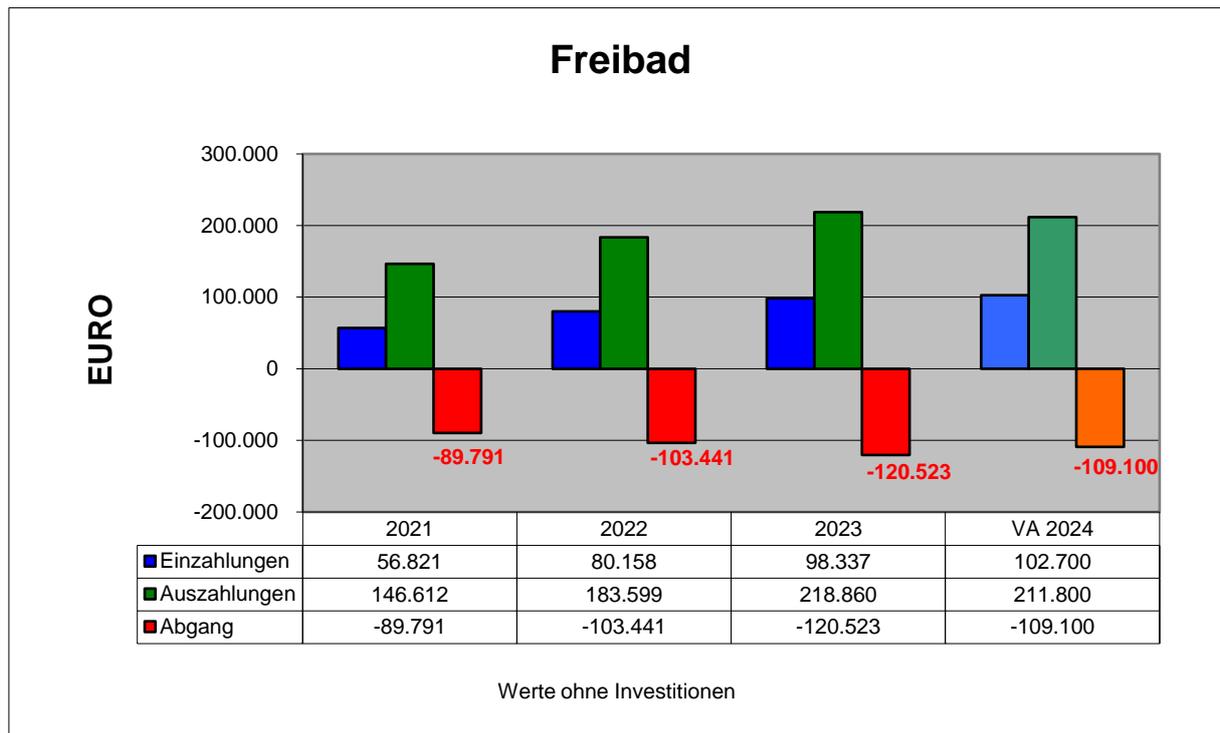
Die Verrechnung der Schülerspeisung erfolgt beim Ansatz „210 - Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten“ und weist in den Jahren 2023 und 2024 einen Überschuss von jährlich rund 2.300 Euro aus, da die Gemeinde ausschließlich die Kosten pro Portion weiterverrechnet.

Um ein realistisches Kostenbild für die Mittagsverpflegung zu erhalten, sind sämtliche Kosten (zB Leistungen für Software, Verwaltungskostentangente, Personalkosten für die Essensausgabe, Reinigungskosten usw.) darzustellen.

Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „232 – Schülerspeisung“ darzustellen.

Die Mittagsverpflegung in den Kindergärten und Krabbelstuben wird vom Rechtsträger abgewickelt.

AQARO Freibad



Das AQARO Freibad bietet neben einem 25 m langen Sportbecken (6 Bahnen), einen Sprungturm, eine 63 m lange Großwasserrutsche, einen Strömungskanal und eine Unterwassersprudelbank. Für kleinere Kinder steht ein zweiteiliges Kinderbecken mit diversen Spaßstationen zur Verfügung. Darüber hinaus ist ein Kinderspielplatz mit Kletterturm und Sandkiste vorhanden. Beheizt wird das Freibad mit einer Solaranlage.

Die Einrichtung erzielte ein jährliches Betriebsdefizit von rund 89.800 Euro (2021), rund 103.400 Euro (2022) und rund 120.500 Euro (2023). Im Voranschlag 2024 ist ein Fehlbetrag von 109.100 Euro präliminiert. Die ausgabenintensivsten Positionen stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Personalkosten	48.622	64.401	74.310	80.500
Bauhofvergütungen	24.647	34.657	37.805	35.000
Instandhaltungen	10.424	14.535	23.838	8.000

Die größten Kostenfaktoren waren im Jahr 2023 die Personalkosten mit rund 34 % sowie die Bauhofvergütungen, die rund 17 % der Gesamtaufwendungen banden.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg beschäftigt 4 Bademeister, wobei täglich 1 Bademeister im Einsatz ist, welcher die Aufsicht und Einhaltung der Badeordnung gewährleistet.

Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten einschließlich Benützung- und Leihentgelten lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 56.400 Euro pro Jahr. Darüber hinaus konnte die Gemeinde Erlöse durch die Vermietung des Buffets vereinnahmen.

Im Prüfungszeitraum erfolgte eine jährliche Indexanpassung der Tarifordnung. Mit der Eröffnung des Hallenbads kaufte die Gemeinde ein neues Kassasystem an, welches auch für das Freibad eingesetzt wird. In der Gemeinderatssitzung am 21. März 2024 legte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, in Anlehnung an das Staffelsystem des Hallenbads, neue

Tarife für das Freibad fest. Zusätzlich gelten die Saisonkarten für das Freibad im Juni auch im Hallenbad, falls der Freibadebereich aufgrund von schlechtem Wetter nicht benützbar ist.

Die Gemeinde hebt für die Benützung von Kabinen, Verwendung von Sonnenschirmen, Boccia-Kugeln etc. Tarife ein. Die Preise für die Tages- und Saisonkarten stellten sich wie folgt dar:

Personenkreis	Tageskarte	Saisonkarte
Beträge in Euro		
Erwachsene	6,50	65,00
Schüler und Jugendliche von 4 bis 14 Jahre	4,50	34,60
Schulklassen im Rahmen des Unterrichts	2,00	0
Erwachsene Abendkarte ab 17:00 Uhr	5,00	0
Kinder Abendkarte ab 17:00 Uhr	3,00	0
1 Erwachsener + 1 Kind (Ausweis) ¹⁰	8,00	105,00
1 Erwachsener + 2 Kinder (Ausweis)	10,00	145,00
2 Erwachsene + 1 Kind (Ausweis) ¹²	14,00	165,00
2 Erwachsene + 2 Kinder (Ausweis) ¹²	16,00	205,00

Im Jahr 2023 lag der Ausgabendeckungsgrad bei rund 45 %.

Aus wirtschaftlicher Sicht sollte die Gemeinde für das Freibad einen Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 % erreichen.

Die Öffnungszeiten in den Monaten Juni, Juli und August (bis 15. August) sind von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in der Nachsaison (ab 16. August) bis Saisonende von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Die Gemeinde verrechnet im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentante.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentante darzustellen.

AQARO Hallenbad

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg beschloss in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 die Errichtung des Bezirkshallenbads durch die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg als Auftraggeber. Die Gemeinderäte aller 37 Bezirksgemeinden haben in den Jahren 2017 und 2018 Grundsatzbeschlüsse für das den Beschlüssen zugrunde liegende Finanzierungsmodell gefasst (3.000.000 Euro Finanzierungsbeitrag + Darlehensfinanzierung + 50.000 Euro als Re-Investitionsrücklage).

Auf Grundlage dieser Beschlüsse erarbeitete eine Arbeitsgruppe mit einem Architekten ein Vorprojekt. Das Vergabeverfahren für die Ermittlung eines Totalunternehmers im Zuge eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich führte die Gemeinde im Frühling 2021 durch und schrieb EU-weit aus.

Aus diesem Vergabeverfahren ist ein einziger Bieter hervorgegangen, der als Totalunternehmer das Bezirkshallenbad Rohrbach errichtete (Beschluss des Gemeinderats vom 20. April 2022).

¹⁰ Um das Betriebsdefizit reduzieren zu können, sollte die Gemeinde auch diese Saisonkarten zumindest auf das 14-fache des Einzelpreises anheben.

Die Prüfungsorgane konnten zum Prüfungszeitpunkt in Bezug auf das wirtschaftliche Ergebnis zum laufenden Betrieb des Hallenbads noch keine gesicherte Aussage treffen. Die verbuchten Personalkosten und Vergütungsleistungen des Bauhofs waren im Vergleich zu den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar, sodass für eine Beurteilung das erste volle Betriebsjahr abzuwarten ist.

Bezirkssporthalle

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg sanierte die 1979 eröffnete Bezirkssporthalle in den Jahren 2017 bis 2020 mit Gesamtkosten von 1.608.762 Euro. Der genehmigte Finanzierungsplan vom 10. Dezember 2020, IKD-2018-149069/21-PJ, lag vor und ersetzte den bereits genehmigten Finanzierungsplan vom 8. Juli 2019, IKD-2018-14069/13-Md. Die ursprünglichen Gesamtkosten in Höhe von 1.440.000 Euro erhöhten sich auf geförderte Gesamtkosten von 1.608.762 Euro. Die Dreifach-Turnhalle bietet rund 250 Zuschauern Platz.

Der Betrieb verursachte im Prüfungsjahr 2021 einen Fehlbetrag von rund 88.000 Euro. In den Jahren 2022 und 2023 verringerte sich das Betriebsdefizit auf jährlich rund 28.000 Euro. Der höhere Fehlbetrag im Jahr 2021 ist auf eine Abfertigungsleistung in der Höhe von rund 35.700 Euro zurückzuführen.

Die Gemeinde nahm im Prüfungszeitraum eine jährliche Anpassung der Tarife vor.

Die Halle wird für den Schulunterricht des eingemieteten Bundesrealgymnasiums verwendet, wofür Einnahmen in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 20.500 Euro zu ersehen waren. Überdies dient die Halle als Trainingsstätte für Vereine und als Austragungsort für Wettkämpfe und Turnierveranstaltungen. Darüber hinaus wird diese auch für überörtliche, nicht sportliche Veranstaltungen genutzt. Die Reservierungen erfolgen mittels einem Online-Tool. Eine Tarifordnung, welche der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg am 14. Dezember 2023 beschloss, lag vor.

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentante.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentante darzustellen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 den Abschluss des Wärmelieferungsvertrags für die Bezirkssporthalle beschlossen. Die Gemeinde vergab den Auftrag für die Anschlussarbeiten an eine ortsansässige Firma ohne Einholen von Vergleichsangeboten (gleichfalls beim centro und bei der Volksschule).

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Sportanlage inklusive Kunstrasenfeld

Die gesamte Liegenschaft der Sportanlage ist im Eigentum der Gemeinde und wird an die Sportvereine vermietet. Eine diesbezügliche Nutzungsvereinbarung aus dem Jahr 2005 lag vor. Der Empfehlung des Landesrechnungshofs (2019), das Vertragswerk im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung bzw. der finanziellen Abgeltung zu überarbeiten, entsprach die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist angehalten, der Empfehlung des Landesrechnungshofs vom November 2019 Folge zu leisten.

Die Sportanlage umfasst das Vereinsgebäude, ein Fußballhaupt- und -trainingsfeld, eine 400-Meter-Laufbahn sowie 6 Tennisplätze. 2014 errichtete die Gemeinde den bezirkswweit einzigen Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage und Nebefeld in Höhe von 850.000 Euro Gesamtkosten. Darüber hinaus schaffte die Gemeinde im gleichen Jahr eine automatische Bewässerung am Hauptfeld. Im Jahr 2021 baute der Sportverein in Eigenregie das Klubhaus um. In den Jahren 2021 und 2022 wurden die Tennisplätze mit Gesamtkosten von rund 146.200 Euro saniert.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg betreut die gesamte Sportanlage (inkl. Instandhaltung und Mäharbeiten), sodass ein jährliches Betriebsdefizit von rund 48.400 Euro (2021), rund 80.400 Euro (2022) und 72.200 Euro (2023) entstand. Im Voranschlag 2024 ist ein Fehlbetrag von 85.800 Euro präliminiert. Die ausgabenintensivsten Positionen stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Bauhofvergütungen	18.830	39.981	31.226	40.000
Personalkosten	11.634	21.666	37.535	36.300
Instandhaltungen	14.441	27.722	32.089	31.900

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg hat sich in der Vereinbarung vom 24. November 2014 mit dem OÖ Fußballverband zur ganzjährigen ordnungsgemäßen Betreuung des Kunstrasenspielfelds verpflichtet, welches auch das Freimachen von Schnee im Winter beinhaltet.

Für sämtliche Dienstleistungen sind neben den Bauhofmitarbeitern geringfügig Beschäftigte (Pensionisten) bei der Gemeinde angestellt. Für die Reinigung stehen 2 Bedienstete mit rund 10 Wochenstunden zur Verfügung, welche Personalkosten von durchschnittlich rund 10.000 Euro binden.

Da seitens der Sportvereine kein Nutzungsentgelt, abgesehen von den Betriebskosten, geleistet wird, wird es als zumutbar erachtet, die Reinigungsleistungen von den Vereinen selbst zu übernehmen oder künftig den Sportvereinen anteilig in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Neben der Pflege der Grünanlagen übernahm auch der Bauhof die Mäharbeiten am Fußballfeld.

Die Rasenpflege der Sportanlagen ist nicht Aufgabe der Gemeinde und daher künftig dem Sportverein anteilig in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist an 2 Standorten Eigentümerin von Objekten mit insgesamt 20 Wohnungen. Aufgrund der unbefriedigenden Gebäudesubstanz sanierte die Gemeinde in der Vergangenheit bereits 5 Wohnungen. Im Gebarungszeitraum nahm die Gemeinde 2 Generalsanierungen an einem Standort (Stifterstraße 9 und 11) in der Höhe von rund 151.000 Euro vor. Bei den verbleibenden Wohnungen ist eine Sanierung nach der Beendigung von derzeitigen Mietverhältnissen geplant.

Außerdem bestehen Untermietverhältnisse mit der Pfarre Rohrbach und der Stadtmusikkapelle Rohrbach.

Die Gemeinde verwaltet sämtliche Wohnungen und auch das Zuweisungsrecht liegt bei der Gemeinde. An 2 Standorten sind im Gebarungszeitraum Personalkosten für Hausmeister-tätigkeiten von durchschnittlich rund 10.000 Euro pro Jahr ausgewiesen. Diesbezügliche Vereinbarungen lagen vor.

Sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt stellte sich die Betriebsgebarung der Haushaltsansätze „Wohn- und Geschäftsgebäude“ positiv dar. Im Gebarungszeitraum wies die Gemeinde unter Einbeziehung beider Haushalte Überschüsse von durchschnittlich rund 73.500 Euro pro Jahr aus. Im Voranschlag 2024 wird ein Überschuss von 83.600 Euro präliminiert.

Die Berechnung des Mietzinses erfolgte auf Basis der Richtwertmiete, die der Bund für bestimmte Wohnungen pro Quadratmeter festsetzt, unter Berücksichtigung von Zu- bzw. Abschlägen für Lage und Ausstattung. Betroffen sind Mietverträge für Altbauwohnungen unter 130 m², welche die Vermieter ab 1. März 1994 abschlossen. Für abgeschlossene Verträge (vor 1. März 1994) sind die sogenannten Kategoriemieten relevant.

Bei 18 Wohnungen (Stifterstraße 9, 11 und Hopfengasse 2) bestehen Mietzinse von rund 4,41 Euro netto/m² bis 5,42 Euro/m². Bei sämtlichen Wohnungen verringerte die Gemeinde den Richtwert um einen 25 %igen Abschlag für Kategorie B. Darüber hinaus reduzierte sich der Mietzins bei 12 Wohnungen um einen Abschlag für Renovierungsbedürftigkeit.

Das Richtwertgesetz sieht Zu- bzw. Abschläge für Lage und Ausstattung vor, aber keine Abschläge für sogenannte Kategoriemieten. Die Mischung der alten und neuen Rechtslagen ist unzulässig.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist angehalten, den gesetzlichen Zustand herzustellen.

Bei einer Wohnung in der Hopfengasse besteht ein Mietzins von 2,75 Euro netto/m². Obwohl die Gemeinde eine neue Küche einbaute, reduzierte sie wegen Renovierungsbedürftigkeit den Mietzins um 62 %.

Der Gemeinde wird empfohlen, zu eruieren, ob die Mietzinsfestlegung marktkonform erfolgte. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren.

Nachmittagsbetreuung Schulcampus

In der Volksschule Rohrbach-Berg stand bis zum Schuljahr 2023/2024 ein Hort (2 Gruppen) und eine Schülernachmittagsbetreuung (4 Gruppen) im Rahmen der Ganztätigen Schulform zur Verfügung. Den Hort führte ein externer Rechtsträger.

Mit Ende des Schuljahrs 2023/2024 stellte die Gemeinde den Hortbetrieb ein, demgegenüber weitete sie die Schülernachmittagsbetreuung aus. Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss lag vor.

Für Schülerinnen und Schüler der Mittelschule und des Polytechnischen Lehrgangs stand bis zum Prüfungszeitpunkt eine bedarfsorientierte Ganztagesbetreuung zur Verfügung. An dieser Form der Betreuung hält die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg auch zukünftig fest. Die diesbezügliche Organisation liegt bei der Schulleitung. Für die Nachmittagsbetreuung liegt für das Schuljahr 2024/25 eine neue Tarifordnung vor. Der monatliche Mindest- bzw. Höchstbeitrag beträgt 40 Euro bzw. 120 Euro.

Der laufende Betrieb der Nachmittagsbetreuung wies im Jahr 2023 einen Abgang von rund 7.000 Euro aus. Für die Nachmittagsbetreuung erhielt die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg neben den Elternbeiträgen auch Transferzahlungen vom Land OÖ von rund 97.900 Euro.

Die Öffnungszeiten ab dem Schuljahr 2024/2025 sind von Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr und am Freitag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Bei Bedarf gelten diese Öffnungszeiten auch in den Ferien. Die Elternbeiträge verrechnet die Gemeinde monatlich. Die schulische Nachmittagsbetreuung wird ab September 2024 voraussichtlich 6-gruppig geführt.

Gastschulbeiträge für Pflichtschulen

Volksschule

Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 12.800 Euro, im Gegensatz erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum ebenfalls durchschnittlich rund 18.800 Euro von den umliegenden Gemeinden.

Mittelschule

Im Schuljahr 2022/2023 besuchten insgesamt 219 Schüler die Mittelschule, wovon fast die Hälfte aus Nachbargemeinden stammten. Für das Haushaltsjahr 2022 errechnete sich zu den laufenden Nettoausgaben eine Kopfquote von rund 1.090 Euro (Schülerhaltungsaufwand geteilt durch die Anzahl der Schüler). Somit vereinnahmte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg rund 98.400 Euro. Ausgabenseitig leistete die Gemeinde im Vergleichszeitraum durchschnittlich rund 23.900 Euro pro Jahr an Gastschulbeiträgen.

In den Berechnungen zum Schulerhaltungsaufwand sind die Kosten für die Verpflegung der Schüler nicht inkludiert.

Gemäß § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 gehören die Kosten für die Verpflegung der Schüler, sofern diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind, zum laufenden Schulerhaltungsaufwand. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist angehalten, dies zukünftig zu beachten.

Landesmusikschule

Das Gebäude der Landesmusikschule Rohrbach-Berg stammt aus dem Jahr 1898. Die Gemeinde nutzte es als Armenhaus, später als Bürgerspital und zuletzt als Musikschule. 2009 bis 2011 erfolgte eine Generalsanierung des denkmalgeschützten Gebäudes mit einem Zubau. Die Abwicklung des Projekts erfolgte über den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde („KG-Modell“).

Neben dem Standort Rohrbach-Berg bestehen Zweigstellen in Peilstein und Sarleinsbach, sowie dislozierte Klassen in Helfenberg und Oepping.

Der von der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg zu bedeckende Abgang (ohne Deckungsbeiträge, inklusive Kommunalsteuer für Lehrpersonal) belief sich in den Jahren 2021 und 2022 auf durchschnittlich rund 66.200 Euro und stieg im Folgejahr auf rund 93.200 Euro.

Dieser Mehraufwand begründet sich ua. wie folgt:

- Ankauf von Instrumenten und eines Beamers in der Höhe von rund 11.300 Euro.
- Erhöhte Strom- und Instandhaltungskosten von rund 13.400 Euro bzw. rund 11.900 Euro.
- Erstmalige direkte Vorschreibung der Gebäudeversicherung bei der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg in Höhe von rund 7.000 Euro, statt der bisherigen Vorschreibung bei der „Gemeinde-KG“ (Auflösung der „Gemeinde-KG“).

Im Betrachtungszeitraum schrieb die Gemeinde entsprechend der Vorgabe des Landes OÖ einen Deckungsbeitrag von 70 Euro je Schüler und Schuljahr vor, woraus durchschnittliche Erträge von jährlich rund 17.300 Euro resultierten.

Öffentliche Bibliothek

Die öffentliche Bibliothek ist in der Poeschlgasse 2 situiert und wird an die Pfarre Rohrbach vermietet. Ein Mietvertrag vom 23. Dezember 2004, zwischen der Stadtgemeinde Rohrbach als Eigentümerin des Gebäudes Poeschlgasse 2 – 4 und der Pfarre Rohrbach, liegt vor. Eine Schwellenwertgrenze von 5 % ist vorgesehen, diesbezügliche Wertanpassungen erfolgten. Die Verrechnung einer Verwaltungspauschale erfolgte ebenfalls.

Der Medienbestand setzt sich aus Büchern, Zeitschriften, Spielen, DVDs und Hörbüchern zusammen (rund 10.000 Medien). Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung waren rund 815 aktive Leser eingeschrieben, die rund 26.600 Entlehnungen tätigten.

Die Bibliothek verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 einen Fehlbetrag von jährlich durchschnittlich rund 5.400 Euro. Im Jahr 2023 verringerte sich der Zuschuss auf rund 1.500 Euro, begründet durch Betriebs- und Heizkostennachzahlungen seitens des Mieters, von rund 3.600 Euro.

Die Belastungen aus dem Betrieb der Bücherei lagen unter der vom Land OÖ empfohlenen Subventionsquote von 1 Euro bzw. 2 Euro (ab 2023) je Einwohner.

Stadtfriedhof und Aufbahrungshalle

Die Gemeinde errichtete die Aufbahrungshalle im Jahr 2004, welche am hinteren Kirchenplatz situiert ist. Das Grundstück, auf dem sich der Friedhof befindet, ist im Eigentum der Pfarre Rohrbach. Der Friedhof wird von der Pfarre betrieben, somit verbleiben die Einnahmen aus den Grabgebühren zur Gänze bei der Pfarre. In die Zuständigkeit der Gemeinde fällt die Erhaltung der Aufbahrungshalle.

Die Gebarung der Einrichtung verzeichnete in den Jahr 2021 und 2023 einen Überschuss von durchschnittlich rund 1.000 Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 leistete die Gemeinde aufgrund des gestiegenen Gaspreises einen Zuschuss von rund 1.000 Euro.

Beim Friedhof verrechnete die Gemeinde Gebühren von durchschnittlich rund 2.600 Euro pro Jahr für rund 400 m³ Wasser zur Bewässerung von Gräbern bzw. für das am Friedhof bestehende WC.

Da sich der Friedhof im Eigentum der Pfarre Rohrbach befindet, ist zu hinterfragen, ob die Bewässerung der Gräber in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die in Feuerwehrhäusern aus den Jahren 1990 und 1995 untergebracht sind. Der jährliche Nettoaufwand für beide Feuerwehren betrug im Jahr 2021 rund 87.500 Euro und stieg im Jahr 2022 auf rund 100.300 Euro. Im Rechnungsabschluss 2023 und im Voranschlag 2024 budgetierte die Gemeinde eine

Nettobelastung von insgesamt durchschnittlich 122.400 Euro, woraus sich ein Aufwand je Einwohner von 20,48 Euro errechnet. Die Gemeinde lag damit über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf). Der Richtwert beträgt 95.300 Euro.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte die Gemeinde vermeiden.

Der Gemeinderat hat am 8. Februar 2024 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen und entsprechend dieser die Kostenersatzpflichtigen Leistungen vorzuschreiben.

Die im Zusammenhang mit der Funktion als Gerätewart einhergehenden Tätigkeiten deckte ein Bauhofmitarbeiter mit 80 Arbeitsstunden pro Jahr ab. Auch die Reinigung des Feuerwehrhauses oblag einer Gemeindebediensteten mit wöchentlich 5 Arbeitsstunden.

Nach der, ab dem Jahr 2023 geltenden Richtlinie (Oö. Landesfeuerwehrkommando und Land OÖ), sind die Kosten für die Reinigungskräfte in den Feuerwehrhäusern je zur Hälfte von der Gemeinde und den Feuerwehren zu tragen.

Die Gemeinde sollte dieser Richtlinie Beachtung schenken.

Im Prüfungszeitraum waren Einnahmen durch Einsatzverrechnungen in Höhe von insgesamt rund 36.600 Euro ersichtlich. Aus der Einsatzabrechnung für den Jänner 2024 gehen Einsätze für Transportarbeiten sowohl beim Schulcampus als auch bei der Villa Sinnenreich im Umfang von rund 20 Stunden hervor. Im Hinblick auf die Schlagkraft der Feuerwehr erachtet die prüfende Stelle den Umfang der Leistungen als zu hoch.

Gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 kann jede Feuerwehr technische oder persönliche Leistungen erbringen, allerdings nur insoweit, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und über das ortsübliche Maß hinausgeht. Darüber hinaus wird eindringlich auf die Rechtsgrundlagen der Einsatzverrechnung (Kostenersatz) gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 verwiesen.

Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmal mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehren zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Jahr 2023 81.620 Euro. Bis zum Jahr 2022 trug die Prämienleistungen zum Teil auch noch die „Gemeinde-KG“, welche die Aufwendungen dann über die Betriebskostenabrechnung an die Gemeinde weiterverrechnete. Die höchsten Prämienzahlungen verursachten der Bauhof, die Landesmusikschule und die Freiwillige Feuerwehr, gefolgt vom Prämienaufwand für das Hallenbad, die Volksschule und das Gemeindeamt. Im Jahr 2024 kommt die Prämie für das im Dezember 2023 in Betrieb gegangene Hallenbad voll zu tragen, sodass die Gemeinde einen Prämienaufwand von 89.900 Euro veranschlagte. Die Aufwendungen lagen im Jahr 2023 bei rund 14 Euro je Einwohner. Zum Teil lässt sich dieser erhöhte Aufwand mit den zahlreichen Einrichtungen als Bezirksstandort erklären.

Grundsätzlich ist die Gemeinde umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Kollektivunfall- und eine Rechtsschutzversicherung und eine Dienstfahrten-Kollisionskasko.

Die Versicherungsverträge bestehen ausschließlich bei einer Versicherungsanstalt. Die Gemeinde beauftragte laut eigenen Angaben bisher noch keine umfassende Versicherungsanalyse. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Gemeinden ihre Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterziehen.

Die Gemeinde sollte das gesamte Versicherungsportfolio unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs einer fundierten Analyse unterziehen, nachverhandeln und gegebenenfalls neu vergeben.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg für Strom lagen in den Haushaltsjahren 2022 bei rund 146.700 Euro und stiegen im Folgejahr auf rund 224.500 Euro. Die Mehrkosten standen im Zusammenhang mit dem ab Oktober 2022 höheren Strompreis aufgrund eines neuen Liefervertrags, bei dem sich der Arbeitspreis von 4,98 Cent/kWh auf 18,50 Cent/kWh erhöhte.

Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde Stromauszahlungen in Höhe von 492.200 Euro. Dies deshalb, da die Gemeinde für den Betrieb des Hallenbads (ab Dezember 2023) Stromkosten in Höhe von 249.000 Euro budgetierte.

Der Arbeitspreis war zum Zeitpunkt der Prüfung noch unverändert bei 18,50 Cent pro kWh. Die Jahreslieferungsmenge lag bei insgesamt rund 1.360.000 kWh. In einem neuen Vertrag, gültig ab 1. Jänner 2025, vereinbarte die Gemeinde einen an den stündlichen Börsenpreis (Spotmarkt) gekoppelten Energiepreis.

Die Gemeinde setzte in Bezug auf eine Energiebuchhaltung erste Schritte. Die Stromverbräuche je Zählpunkt sind in einem Programm des Stromanbieters (Energiemanager) erfasst, welches auch Mehr- oder Minderverbräuche aufzeigen kann.

Die Nutzung dieses Monitorings wird positiv gewertet, da dadurch mögliche Einsparpotenziale ablesbar sind und die Gemeinde Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs setzen kann. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 ist in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung zu führen.¹¹

Aufgrund der großen Jahreslieferungsmenge sollte die Gemeinde die Energiebuchhaltung in Richtung Energiekennzahlen weiterentwickeln. Im Sinne der Sparsamkeit sollte die Gemeinde die Benutzer der Gebäude (Schulwarte, Reinigungspersonal, Lehrkräfte etc.) mit den Kennzahlen vertraut machen.

Energieverbrauch – Erdgas

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg beheizte bis 2023 den Großteil der gemeindeeigenen Objekte (18) mit Erdgas. Die Gesamtaufwendungen dafür lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei 88.001 Euro bzw. 276.117 Euro und stiegen 2023 auf 352.788 Euro an. Der durchschnittliche Preis pro kWh betrug im Jahr 2021 inklusive Netzentgelte und Abgaben 3,21 Cent/kWh, erhöhte sich 2022 auf 12,32 Cent/kWh und steigerte sich 2023 auf 22,24 Cent/kWh. Die Gemeinde vereinbarte mit dem Erdgaslieferanten ab Jänner 2022 für den Arbeitspreis eine variable Preisbildung (Floaterpreis). Dadurch konnte die Gemeinde von den sinkenden Gaspreisen partizipieren. Aufgrund der noch höheren Akontozahlungen für das Jahr 2023 kann die Gemeinde im Jahr 2024 mit Gutschriften aus den Jahresabrechnungen für 2023 rechnen.

¹¹ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

In den Jahren 2023 und 2024 erfolgte bei allen größeren Gebäuden eine Heizungsumstellung auf Fernwärme. Dadurch wird sich der Jahresgasverbrauch wesentlich verringern.

Energieverbrauch – Wärme

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg schloss im Jahr 2023 das neu errichtete Hallenbad, den Schulcampus, die Bezirkssporthalle, das centro und weitere kleinere Objekte an eine Fernwärmeversorgung an. Die Akontozahlungen für die Monate November und Dezember machten 44.533 Euro aus.

Aus den Jahresabrechnungen des Jahrs 2023 errechneten sich akzeptable Wärmepreise von 93,47 Euro/MWh bis 106,78 Euro/MWh. Der Wärmeliefervertrag sieht eine unkündbare Dauer von 20 Jahren vor.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge von insgesamt 1.603.005 Euro, welche die Gemeinde zur Gänze für investive Einzelvorhaben verwendete. Dadurch ist die zweckentsprechende Verwendung sämtlicher Interessentenbeiträge gegeben.

Aufschließungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Aufschließungsbeiträge in Höhe von 44.405 Euro. Im Jahr 2021 vereinnahmte die Gemeinde den Großteil der Beiträge, da bei vielen Bauparzellen der 5. und somit letzte Teilbetrag zu leisten war. Im Voranschlag 2024 sah die Gemeinde einen Betrag von 71.900 Euro vor. Aufgrund des Personalwechsels in der Finanzabteilung war die Basis für diesen hohen Betrag nicht mehr eruierbar. Im Nachtragsvoranschlag setzte die Gemeinde wesentlich geringere und somit realistischere Werte an.

Anhand den im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten, jedoch nicht bebauten Grundstücke erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge.

Die Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage erfolgte nach den Einheitssätzen laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Bei der Überprüfung trat ein Fall hervor, wo die Gemeinde im Jahr 2001 eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag erteilte und dies dem Grundbuchsgericht meldete. Mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung trat der Vorschreibungsbescheid außer Kraft und der Abgabeananspruch entstand erst nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren neu. Aus dem Akt war ersichtlich, dass die Gemeinde im Jahr 2018 einen neuen Vorschreibungsbescheid in Angriff nahm, diesen jedoch aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen (Personalfuktuation) nicht finalisierte.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob der Abgabeananspruch nach wie vor besteht und allenfalls die Vorschreibung neuerlich in die Wege zu leiten. Weiters empfehlen wir der Gemeinde, bei sämtlichen unbebauten, als Bauland gewidmeten Grundstücken, eine Überprüfung des finalen Vorschreibungsverfahrens durchzuführen.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2021 bis 2023 erzielt die Gemeinde aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 136.100 Euro. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

Gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) betragen die Erhaltungsbeiträge pro m² für die Wasserversorgungsanlage 7 Cent bis 2015, 11 Cent ab 2016 und 15 Cent ab 2024. Für die Abwasserbeseitigungsanlage betragen sie 15 Cent bis 2015, 24 Cent ab 2016 und 33 Cent ab 2024.

Das Oö. ROG 1994 ermächtigt die Gemeinden, den Erhaltungsbeitrag für die Anschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Zur Mobilisierung von gewidmeten aber unbebauten Bauland erhöhte der Gemeinderat die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 22 Cent bzw. 48 Cent je Quadratmeter.

Die Berechnungen und Vorschreibungen der Erhaltungsbeiträge erfolgten nach den gesetzlichen Vorgaben.

Raumordnung – Planungskosten

Die Gemeinde kann die bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern machen.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben für Planungsleistungen und Bauberatungen in Höhe von insgesamt rund 8.100 Euro an. Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde 15.900 Euro. Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze zu ersehen.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg kaufte im Prüfungsjahr 2023 neugewidmete Grundstücksflächen im Ausmaß von rund 14.700 m² zum Zweck der Baulandmobilisierung in Höhe von rund 547.300 Euro an. Die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse lagen vor. Für diese Grundstücke erließ der Gemeinderat am 19. September 2023 einen Bebauungsplan mit den notwendigen Infrastrukturmaßnahmen.

Die Erschließung der sogenannten „Sexlinger Gründe“ verursachte Infrastrukturkosten in Höhe von insgesamt rund 993.100 Euro bzw. rund 74 Euro pro m², welche die Gemeinde auf den Kaufpreis umlegte, aber sie nicht separat als Errichtungskosten für die Infrastruktur auswies.

Das „Nichtausweisen der Infrastrukturkosten“ hatte zur Folge, dass das Bundesministerium für Finanzen die Infrastrukturkosten als Verkaufsgewinn einstufte und die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg für die gesamten Infrastrukturmaßnahmen Immobilienertragssteuern in Höhe von rund 64.700 Euro an das Bundesministerium für Finanzen abführen musste.

Seit 1. April 2012 unterliegen grundsätzlich sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken der Einkommensteuerpflicht. Die Höhe der Immobilienertragssteuer beträgt 30 % des Verkaufsgewinns.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist angehalten, zeitnah Nachweise für die erbrachten Infrastrukturkosten beim Bundesministerium für Finanzen vorzulegen und die Refundierung der Immobilienertragssteuer voranzutreiben.

Darüber hinaus hat die Gemeinde die Anschlusskosten für Wasser und Kanal (insgesamt rund 123.200 Euro) bei den Infrastrukturkosten abgezogen.

Dazu wird festgehalten, dass eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Netzzutrittsentgelt) nicht möglich¹² ist. Die Anschlussgebühren stellen einen Beitrag zum Gesamtsystem dar, also bis zur Kläranlage und zum Wasserwerk. Somit stellt eine Anrechnung der Anschlussgebühren auf die Infrastrukturkosten für Wasser und Kanal eine Förderung dar.

Zukünftig sind diese Gebühren laut Gebührenordnung vorzuschreiben und die Einnahmen in voller Höhe bei der Gemeinde zu belassen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg weist im AGWR insgesamt 59 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für 57 Einträge liegen Baubewilligungsanzeigen aus den Jahren zwischen 2017 und 2024 vor. Bei einem älteren Bauvorhaben beantragte der Eigentümer eine Fristverlängerung zur Fertigstellung des Bauvorhabens. Bei dem anderen Fall stammt die Baubewilligung aus dem Jahr 2014 und es liegt eine Teilfertigstellungsmeldung vor.

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Eine Kontrolle, ob das zuständige Finanzamt die Bewertung auch durchführte, erfolgte bisher nicht.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg sollte sich einen Überblick verschaffen, inwieweit das zuständige Finanzamt die notwendigen Bewertungen auch zeitnah durchführte um Verjährungsfristen einhalten sowie Abgabenansprüche durchsetzen zu können.

Kontierungen

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg verwendet für die Gebarungsfälle im Zusammenhang mit dem Schulcampus den Ansatz „210 - Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten“.

Für die Berechnung des Schulerhaltungsaufwands sollte eine getrennte Erfassung der Kosten in den Teil der Volksschule und jenen der Mittelschule erfolgen. Dies dient der Gemeinde zur genauen Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge bzw. Gastschulbeiträge. Weiters unterstützt die Aufteilung auch einen landesweiten Benchmarkvergleich unter den verschiedenen Pflichtschultypen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, die Kosten für die Pflichtschultypen getrennt zu erfassen und dafür einen möglichst einfachen, aber der Kostenwahrheit entsprechenden Aufteilungsschlüssel festzulegen.

¹² Siehe dazu Oö. Interessentenbeitragsgesetz 1958

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben überschritt der Bürgermeister im Prüfungszeitraum nie. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern einzuhalten sind, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2021	2022	2023
Repräsentationsausgaben (Euro)			
möglicher Rahmen (1,5 ‰)	19.610	20.929	24.054
Budgetansatz	2.700	10.000	12.100
Auszahlungen	3.162	9.967	7.224
Inanspruchnahme in %	117	100	60
Verfügungsmittel (Euro)			
möglicher Rahmen (3 ‰)	39.221	41.858	48.109
Budgetansatz	10.500	10.000	17.000
Auszahlungen	14.279	16.266	17.913
Inanspruchnahme in %	136	163	105

Der Gemeinderat nahm den vorgegebenen Höchstrahmen für beide Bereiche im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 34 % in Anspruch. Dazu ist festzustellen, dass der Bürgermeister die veranschlagten Betragsgrenzen bei den Verfügungsmitteln im gesamten Prüfungszeitraum und bei den Repräsentationsausgaben im Jahr 2021 nicht einhielt.

Es ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen im Voranschlag gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GHO vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Im Jahr 2023 verausgabte der Bürgermeister für beide Zwecke rund 25.100 Euro bzw. 5,84 Euro je Einwohner.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2022 und 2023 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen (jeweils 5 Sitzungen). Im Jahr 2021 kam er seinem gesetzlichen Auftrag nicht nach und hielt 4 Sitzungen ab. Dies begründet sich jedoch mit dem Entfall der Verpflichtung zur Abhaltung der Sitzungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie und den zugehörigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung.

Der Prüfungsausschuss thematisierte neben der klassischen Kassen- und Belegsprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle.

Investitionen

Die investive Gebarung führte im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 34.874.900 Euro¹³ an, wovon 4.180.862 Euro auf 2021, 9.541.856 Euro auf 2022 und 21.152.174 Euro auf 2023 entfielen. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Errichtung eines Hallenbads
- Generalsanierung Neue Mittelschule - Schulcampus
- Kanalbau und Sanierung Kanalisation
- Straßenbauten
- Grundtransaktionen
- Sanierung Wasserleitungen
- Fernwärmeanschlüsse
- Sanierung der öffentlichen Beleuchtung

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg investierte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 hohe Summen vor allem bei 2 Projekten. Für die Errichtung eines Hallenbads waren Auszahlungen in Höhe von 15.363.379 Euro und für den Schulcampus 9.585.608 Euro zu tätigen. In den Kanalbau flossen 4.717.268 Euro sowie in den Wasserleitungsbau 843.032 Euro. Für Straßenbauten bezahlte die Gemeinde 1.543.508 Euro und für Grundankäufe gab die Gemeinde 1.126.196 Euro aus.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt rund 35,8 Mio. Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen folgende Vorhaben:

- Fertigstellung und Ausfinanzierung Schulcampus
- Ausfinanzierung Hallenbaderrichtung
- Straßenbauten
- Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen (RLF-A-2000 und KDOF)
- Errichtung Löschwasserbehälter

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2024 und 2025 negative Salden von 7.025.000 Euro bzw. 1.099.600 Euro. In diesen Jahren können die geplanten Überschüsse aus der operativen Gebarung die Investitionen nicht bedecken. Die Gemeinde plante Darlehensaufnahmen in Höhe von 9.556.500 Euro ein.

Im Rechnungsergebnis 2023 stellte sich ein Saldo von 1.506.552 Euro als nicht ausfinanziert dar. Die größeren Summen zeigten sich bei den laufenden Vorhaben Schulcampus und Grundankauf.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 100.000 Euro bei 44 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßenbau

Im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung von Gemeindestraßen wickelte die Gemeinde im Prüfungszeitraum investive Einzelvorhaben mit Auszahlungen in Höhe von 1.365.036 Euro ab.

¹³ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Die Gemeinde legte jährlich im Frühjahr ein Straßenbauprogramm fest, welches sie unterjährig gegebenenfalls evaluierte. Die Vergabe der Arbeiten erfolgte im Gemeinderat jeweils bezogen auf den einzelnen Straßenzug, sodass die Auftragssummen meist unter der 100.000 Euro-Grenze lagen. Eine Direktvergabe war somit in den meisten Fällen möglich. Die Auftragsvergaben basierten auf einem Angebot einer Firma aus dem Jahr 2017. Der Gemeinderat beauftragte diese Firma bis 2023 mit den jeweiligen Straßenbaumaßnahmen. Ab dem Jahr 2024 führte die Gemeinde vergaberechtskonforme Ausschreibungen für die Straßenbauten durch.

Im Sinne der Gebarungsgrundsätze hätte die Gemeinde auch bei der Direktvergabe Vergleichsangebote einholen können und sollen. Bei Auftragssummen über dem Schwellenwert (zB Spitalfeld) verletzte die Gemeinde die vergaberechtlichen Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Schwellenwertverordnungen sind zu beachten.

Neubau Hallenbad

Für die technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens beauftragte die Gemeinde einen Totalunternehmer. Die Gemeinde suchte mit Unterstützung eines Consultingbüros nach einem zuverlässigen Totalunternehmer. Dazu wählte sie das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich. Sie schrieb EU-weit aus. In diesem 2-stufigen Vergabeverfahren gab es nur einen Bieter, den die Gemeinde auch beauftragte.

Neben den Fixpreis für die Baukosten in Höhe von 14.250.000 Euro budgetierte die Gemeinde noch die Grundkosten, die Anschlussgebühren und die Projektentwicklungskosten ein, sodass sie Gesamtkosten in Höhe von 15.154.000 beim Land OÖ einreichte.

Der Finanzierungsplan des Landes sieht eine Förderung des Landes mit Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen in Höhe von 10.200.000 Euro, aufgeteilt auf 10 Jahre bis 2031, vor. Über ein Bankdarlehen finanziert die Gemeinde 3.554.000 Euro, als sonstige Mittel sind 1.100.000 Euro und als Eigenmittel der Gemeinde sind 300.000 Euro vorgesehen.

Mit Schreiben IKD-2022-665587/6-PJ vom 27. September 2022 erfolgte die Genehmigung des Zwischenfinanzierungsdarlehens von 10.200.000 Euro, nachdem die Bank im Darlehensvertrag die fehlende Anmerkung: „Sondertilgungen jederzeit pönalefrei möglich“ ergänzte. Am Jahresende 2023 war ein Zwischenfinanzierungsdarlehen (Fördermittel des Hallenbads) in Höhe von 8.160.000 Euro ausgewiesen.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg erhielt bis zum Prüfungszeitpunkt Fördermittel in Höhe von 3.060.000 Euro in Form von Bedarfszuweisungs- und Bäderinvestitionsmitteln, allerdings führte sie nur im Jahr 2022 eine Sondertilgung in Höhe von 1.020.000 Euro durch.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angehalten, die jährlichen Fördermittel in Höhe von 1.020.000 Euro zeitnah für Sondertilgungen heranzuziehen.

Die Endabrechnung legte die Gemeinde im November 2024 der zuständigen Fachabteilung des Landes OÖ vor.

Errichtung Schulcampus

Der Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde für den Schulcampus Rohrbach-Berg umfasst als Förderzeitraum die Jahre 2021 bis 2028. An Finanzierungsmitteln sieht der Plan insgesamt 19.876.606 Euro vor. Rund 3.381.600 Euro könnte die Gemeinde über ein Bankdarlehen

aufnehmen und 1.704.809 Euro sind von der Gemeinde selbst über Rücklagen, Vermögensveräußerungen und Eigenmittel zu erbringen. Die Landeszuschüsse betragen in Summe 7.956.750 Euro und die Bedarfszuweisungsmittel 6.448.450 Euro. Auch der Bund beteiligt sich für die Ganztagschule mit 385.000 Euro.

Um den Bau rasch abwickeln zu können, stimmte die Aufsichtsbehörde einer Darlehensaufnahme zur Zwischenfinanzierung der Fördergelder in Höhe von 8.322.790 Euro zu. Von diesem Darlehen beanspruchte die Gemeinde im Jahr 2023 einen Teilbetrag von 2.325.000 Euro.

Für die technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens beauftragte die Gemeinde einen Generalübernehmer. Die Findung eines zuverlässigen Generalübernehmers erfolgte über ein Vergabeverfahren nach dem Oberschwellenbereich. Dazu wählte die Gemeinde das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung. An diesem 2-stufigen Vergabeverfahren beteiligten sich 5 Firmen und der Bestbieter erhielt den Zuschlag.

Das Vergabeverfahren ist sehr gut dokumentiert. Die Gemeindevertreter beachteten die Verfahrensschritte nach dem Bundesvergabegesetz. Die Gemeinde führte das Vergabeverfahren mängelfrei durch.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2006 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Rohrbach & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selber nicht bzw. nur teilweise möglich wäre.

Die „Gemeinde-KG“ wickelte die Vorhaben „Erweiterung und Sanierung der Landesmusikschule“, „Errichtung Musikprobenlokal“ und „Sanierung Hauptschule - 1. Bauetappe“ ab.

Gebahrung und finanzielle Lage

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete im Prüfungsjahr 2022 in der Finanzierungsrechnung bei Einzahlungen von rund 166.300 Euro und Auszahlungen von rund 69.000 Euro einen Überschuss von rund 97.300 Euro.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg hat in der Generalversammlung am 20. Oktober 2022 die Auflösung der „Gemeinde KG“ und den Übergang des gesamten Gesellschaftsvermögens mit sämtlichen Rechten und Pflichten (im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch (UGB)) mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 beschlossen.

Die Gemeinde leistete im gesamten Prüfungszeitraum keine Liquiditätszuschüsse an die „Gemeinde-KG“. Das Girokonto wies am 31. Dezember 2022 ein Guthaben von 529.756,45 Euro aus.

Im Jahr 2023 verbuchte die „Gemeinde-KG“ noch Einzahlungen von rund 2.200 Euro sowie Auszahlungen von rund 19.000 Euro. Den verbliebenen Betrag in Höhe von rund 513.000 Euro überwies die „Gemeinde-KG“ auf das Girokonto der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg.

Bei den geleisteten Ein- und Auszahlungen im Jahr 2023 handelte es sich um Betriebskosten für das Musikprobenlokal sowie Vor- bzw. Umsatzsteuern und Zinsen.

Die „Gemeinde-KG“ war zum 31. Dezember 2022 schuldenfrei.

Am 3. August 2023 löste die „Gemeinde-KG“ das Girokonto auf.

Schlussbemerkung

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 17. März 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin, dem Bauamtsleiter sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Valentin Pühringer



STADTGEMEINDE



Bearbeiterin: AL Mag. Karin Fellhofer
Tel.: +43 (0)7289 6255-112
Fax: +43 (0)7289 6255-133
E-Mail: stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at
www.rohrbach-berg.at

Rohrbach-Berg, 03.06.2025

Betreff: Stellungnahme zum vorläufigen Prüfbericht

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann Mag. Pühringer!

Im Namen der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg gebe ich zum Prüfbericht – übermittelt mit Schreiben vom 06.05.2025, folgende Stellungnahme ab:

Seite 6 + 25 bis 32 – Dienstpostenplan / Personal:

Dienstpostenplan:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.02.2025 unter TOP 1 die Änderung des Dienstpostenplans beschlossen (siehe Auszug aus der VH-Schrift).

Mit Schreiben der IKD vom 14.02.2025 wurde der neu überarbeitete Dienstpostenplan der Stadtgemeinde genehmigt. Dieser ist Teil des vom Gemeinderat am 11.02.2025 genehmigten Voranschlags. Die Kundmachung erfolgte gesetzeskonform am 17.02.2025.

Verwaltungskostentangente – S. 26:

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente für sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

→ *Die Berechnung der Verwaltungskostentangente wurde neu überarbeitet – hier werden die Kosten jetzt anhand der Buchungszeilen Wasser-Kanal und die Lohnkosten der zuständigen Mitarbeiter herangezogen. Die bis jetzt noch nicht berücksichtigten Betriebe und Einrichtungen werden künftig berücksichtigt.*

Kassenfehlgeldentschädigung – S. 31:

→ *Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 10.02.2025 die Neuregelung zur Kassenfehlgeldentschädigung (= Anwendbarkeit der Durchführungsinformation betreffend der Regelung der Kassenfehlgeldentschädigung für die Bediensteten) beschlossen.*

Fahrtkostenzuschuss – S. 31:

→ *Neue Regelung wurde anhand der Beschreibung und des Berechnungsformulars der GEMDAT berechnet und eingetragen.*

Bereitschaftsdienst – S. 31:

→ *Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.03.2025 den Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung IKD, GZ IKD-2017-296876/300-Ki vom 11.01.2023 für anwendbar erklärt.*

Seite 8 – Abwasserbeseitigung:

Korrektur des Gründungsjahres:

Verbandsgründung Reinhaltverband Mühlthal: 08.03.1990

Verbandserweiterung zum Reinhaltverband Mühlthal & Region Böhmerwald: 10.07.2013

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen wird, sollte die Gemeinde dafür ebenfalls 48 Cent je m² einheben (=S. 43).

- *Dies wurde im Zuge der Beschlüsse der Gebühren und Tarife für das Haushaltsjahr 2025 in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024 unter TOP 3 beschlossen und somit umgesetzt. -> siehe Auszug aus der VH-Schrift (241212_TOP 3_GemRat_Auszug aus der Verhandlungsschrift)*

Seite 9 – Feuerwehrewesen:

Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

- *Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 eine Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. -> siehe Auszug aus der VH-Schrift (241212_TOP 5_Auszug aus der Verhandlungsschrift).*

Der jährliche Nettoaufwand für beide Feuerwehren betrug im Jahr 2023 und im Voranschlag 2024 durchschnittlich 122.400 Euro. Die Gemeinde lag damit über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf). Der Richtwert betrug 95.300 Euro. Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte die Gemeinde vermeiden.

- *Im VA2025 werden die HAF2 Kriterien erfüllt und somit auch die Landesrichtwerte für Feuerwehren eingehalten.*

Seite 9 - Infrastrukturkosten

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg kaufte im Jahr 2023 neugewidmete Grundstücksflächen im Ausmaß von rund 14.700 m² zum Zweck der Baulandmobilisierung in Höhe von rund € 547.300,00 Euro an. Die Erschließung verursachte Infrastrukturkosten in Höhe von insgesamt rund € 993.100,00 bzw. rund € 74,00 pro m², welche die Gemeinde auf den Kaufpreis umlegte, aber nicht separat als Errichtungskosten für die Infrastruktur auswies. Dies hatte zur Folge, dass die Infrastrukturkosten als Verkaufsgewinn galten und die Gemeinde für die gesamten Infrastrukturmaßnahmen Immobilienertragssteuern in Höhe von rund € 64.700,00 abführen musste. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist angehalten, die Refundierung der Immobilienertragssteuer einzuleiten.

Die Gemeinde hat die Anschlusskosten für Wasser und Kanal (insgesamt rund € 123.200,00) bei den Infrastrukturkosten abgezogen. Dazu wird festgehalten, dass eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Netzzutrittsentgelt) nicht möglich ist. Die Anschlussgebühren stellen einen Beitrag zum Gesamtsystem dar, also bis zur Kläranlage und zum Wasserwerk. Somit stellt eine Anrechnung der Anschlussgebühren auf die Infrastrukturkosten für Wasser und Kanal eine Förderung dar.

- *Im Zuge dieser Baulandumwidmung wurde der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mitgeteilt, dass eine Rückforderung der Immobilienertragssteuer erst nach Vorliegen entsprechender Aufschließungskosten (Wasser, Kanal, Straßenerrichtung, Umlegung 30 kV-Stromleitung, ...) erfolgen kann und diese Rückerstattung im Zuge der Körperschaftssteuererklärung abgewickelt werden muss.*
- *Des Weiteren wurden von unseren Mitarbeitern entsprechende Seminare besucht, in denen dargelegt wurde, dass durch die Kanal- und Wasseranschlussgebühren kein „Gewinn“ der Gemeinde aus der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen entstehen darf.*

Seite 9 - Gemeindevertretung

Im Jahr 2023 verausgabte der Bürgermeister an Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben rund € 25.100,00 bzw. € 5,84 je Einwohner. Bei den Verfügungsmitteln hielt der Bürgermeister im gesamten Prüfungszeitraum die veranschlagten Betragsgrenzen nicht ein. Es ist zu beachten, dass die im Gemeinderat für die Verfügungsmittel beschlossenen Höchstgrenzen vom Bürgermeister einzuhalten sind. (Anmerkung: € 15.621,10 Verfügungsmittel + € 9.856,78 Repräsentationsausgaben).

- *Es wurden am Dezember 2021 für den VA '22 € 17.000,00 an Verfügungsmittel und € 8.000,00 an Repräsentationsausgaben budgetiert und diese Verfügungsmittel von der damaligen Leiterin der Finanzverwaltung ohne Rücksprache mit dem Bürgermeister am 20.10.2022 um € 7.000,00 gekürzt. Festgehalten wird, dass diese Ausgaben weit unter den gesetzlich möglichen Werten liegen!*

Seite 14 - Wirtschaftliche Situation:

Neben den beiden Großprojekten dürften auch Straßen-, Wasser- und Kanalbauten auf dem Konto „Anlagen in Bau“ verbucht sein. Die Inbetriebnahme bzw. Aktivierung eines Vermögensgegenstandes muss spätestens 6 Monate nach Fertigstellung erfolgen.

Die Gemeinde sollte die Inbetriebnahmedaten aller im Bau befindlichen Anlagen überprüfen.

- *Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 wurden die Umbuchungen vorgenommen.
Anmerkung: wenn bei Bauvorhaben noch Rechnungen zu erwarten waren, wurden diese Projekte noch nicht aktiviert.*

Seite 14 – Rücklagen und Beteiligungen:

An Beteiligungen wies die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert von rund € 8.795.765,00 aus, der sich hauptsächlich aus dem Buchwert eines Bankinstituts (€ 8.709.519,00) sowie eines regionalen Technologie- und Dienstleistungszentrums (€ 16.000,00) zusammensetzte. Der Rest teilte sich auf Beteiligungen an einer lokalen Energiegenossenschaft, einer Handelsgenossenschaft und einem weiteren Bankinstitut auf.

- *Im Gemeinderat am 05.07.2022 wurde der Verkauf der Anteile am TDZ beschlossen - Verkauf um € 22.400,00 an SMK; wurde im RA 2022 ausgeschieden im RA 2023 wurde die Beteiligung nicht beendet und scheint noch im Nachweis auf (hier wurde das falsche Jahr eingetragen) – scheint im Rechnungsabschluss 2024 nicht mehr auf.*

Seite 15 - Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Bei genauerer Analyse der Werte für die Abschreibungen ist aufgefallen, dass im MEFP keine Beträge für das Hallenbad und den Schulcampus enthalten sind. Bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren bzw. 40 Jahren ist mit einer planmäßigen Abschreibung in Höhe von jeweils rund 500.000 Euro zu rechnen. Dadurch hätte sich das Nettoergebnis ab 2026 negativ dargestellt. Der mittelfristige Finanzplan umfasst auch die investiven Einzelvorhaben mit ihren Folgewirkungen.

Die Mittelverwendungen (Abschreibungen) sind mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis zu veranschlagen und in den MEFP aufzunehmen.

- *Nachdem das Hallenbad nun endabgerechnet ist, wird es im 1. Halbjahr 2025 aktiviert. Die Abschreibung erfolgt mit RA 2025 im Rahmen des Abschreibungslaufes und wird künftig im MEFP ersichtlich sein.*

S.17 - Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum für Berufs- und Wachhunde € 20,00, sowie für sonstige Hunde € 40,00. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt € 30,00. Für sonstige Hunde erhöhte die Gemeinde ab 2024 die Abgabe auf den vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von € 50,00.

- *wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 12.12.2024 umgesetzt - Wachhunde € 30,00 und Hunde € 50,00 (= HAF-Kriterium)*

Seiten 17/18 - Tarifpost 25 – Anschlusspflicht an die Kanalisationsanlage

Eine Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts (Senkgruben) hat im 5-Jahres-Intervall zu erfolgen.

Die Gemeinde sollte sich einen Überblick über die Anzahl der aufrechten Ausnahmebescheide verschaffen und Nachschau halten, ob die Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen.

- *Sämtliche Ausnahmebescheide wurden von den Mitarbeitern der Bauverwaltung kontrolliert und sind alle Ausnahmebescheide nach wie vor aufrecht.*
- *Es erfolgt künftig eine laufende Kontrolle.*

Seite 18 - Tarifpost 48 – Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

Die Gemeinde gewährte in 22 Fällen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Bei allen Fällen prüfte die Gemeinde das Vorliegen der Voraussetzungen. Für die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde lag lediglich ein undatiertes Aktenvermerk vor, der die Kosten auf € 1.640,00 netto bezifferte.

Aufgrund der Preissteigerungen der letzten Jahre, der bekannten Anschlusskosten aus den 22 Fällen und auch im Vergleich mit den durchschnittlichen Anschlusskosten in anderen Gemeinden, ist der Betrag von € 1.640,00 sehr gering bemessen.

Die Gemeinde sollte die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde evaluieren

- *Der durchschnittliche Hausanschluss war zu diesem Zeitpunkt der Ausnahmeerteilung damals mit € 1.640,00 berechnet. Die neuen Kosten belaufen sich nach Absprache mit dem Kanalbauer auf € 2.950,00.*

Seite 18 - Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser

Die Gemeinde hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren.

Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist.

Diesbezüglich lag nur eine Ausnahme vor.

Den Bescheid erstellte die Gemeinde im Jänner 2021. Die dafür vorgesehene Verwaltungsabgabe in Höhe von € 16,40 erwähnte die Gemeinde im Bescheid nicht und hob diese auch nicht ein.

- *Vom zuständigen Sachbearbeiter wurden diese Ausnahmebescheide durchgesehen. Die letzten Bauvorhaben Reith, Hintring wurden nachgearbeitet. Ebenso wurde die Verwaltungsabgabe nachverrechnet.*

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei 28 und 128 angeschlossenen Objekten kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 20 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergab sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze, Zählertausch, Ablesefehler der Eigentümer und auch mehrfach verbauter Wasserzähler zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr.

Von den rund 1.600 verbauten Wasserzählern sind 293 Zähler mit der Anmerkung „Kanal ohne Wasser“ hinterlegt. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Objekte entweder eine Genossenschaft mit Wasser versorgt, Nutzwasser aus eigenen Quellen zur Verfügung steht oder der bestehende Gemeinde-Wasseranschluss nicht oder nur geringfügig genutzt wird. Mit der Anschlusspflicht ist allerdings auch eine Bezugspflicht verbunden, welche von den Eigentümern und der Gemeinde zu beachten ist.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, könnte die Gemeinde über Antrag der Eigentümer die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht ausnehmen.

- *Von der Bauverwaltung wurde dazu mitgeteilt, dass alle Wasserverbräuche geprüft wurden und plausibel sind.*

Seiten 19/20 – Kundenforderungen:

Mit 27. Oktober 2024 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderung (kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Forderungen aus Abgaben) in Höhe von rund € 72.350,00 netto. Knapp die Hälfte davon betraf eine offene Nachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung für die Bezirkssporthalle von einer anderen Gebietskörperschaft. Der Rest der Forderungen setzte sich aus ausständigen Benützungsgebühren, offenen Grund- und Kommunalsteuer-beträgen sowie einer fälligen Lustbarkeitsabgabe zusammen. ...

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

- Die offene Nachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung für die BSH wurde noch im Oktober 2024 beglichen.
- Auch die Forderungen aus der Verlassenschaft nach [REDACTED] wurden Anfang März 2025 bezahlt.
- Bei der [REDACTED] sind derzeit noch € 5.772,25 offen, € 8.750,44 sind am 06.03.2025 eingegangen.
Stand 15.05.2025: € 11.686,49 offen (= 1. + 2. Quartalsvorschreibung, letzte Mahnung für die 1. Quartalsvorschreibung verschickt am 13.05.25)

Seite 20 - Kontierungen

Die Gemeinde verbuchte die Einzahlungen aus der Glücksspielautomatenabgabe auf dem Konto 843.

Für die Oö. Gemeinden lautet die vorgeschlagene Haushaltstelle 2/924-842.

Es wird der Gemeinde empfohlen, das oberösterreichweit einheitliche Konto 842 zu verwenden.

- *Im Jahr 2024 wurde das Konto 842 angelegt und alle Kontierungen von 843 wurden umgebucht und ab dem Jahr 2025 wird nur noch dieses Konto bebucht.*

Seite 22 - Geldverkehrsspesen

Im Jahr 2022 ist beim Ansatz „910 – Geldverkehr“ eine Schadensvergütung in Höhe von rund 8.000 Euro angeführt. Nach Rücksprache mit der Finanzabteilung handelt es sich um eine uneinbringliche Forderung (Kanalanschlussgebühr) aus einem Insolvenzverfahren. Der Stadtratsbeschluss über die Abschreibung des uneinbringlichen Betrags in Höhe von 7.965,56 Euro vom 4. Juli 2022 lag vor.

Uneinbringliche Forderungen sind funktionell abzuschreiben.

- *Die uneinbringliche Forderung aus dem Jahr 2022 betrifft die Wasser/ und Kanalanschlussgebühr / [REDACTED] / € 7.965,56
Der Betrag wurde am 31.08.22 als uneinbringlich gebucht – Haushaltskonto Geldverkehr Schadensvergütungen 1/910/691*

Seite 34 - Organisation

Die Ordnung des inneren Diensts regelte der Gemeinderat zuletzt im Mai 2019 in einer Dienstbetriebsordnung. Ein Organigramm und ein aktueller Geschäftsverteilungsplan lagen vor.

Die Neuaufnahme von Bediensteten ist gut organisiert. Strukturierte Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche finden jährlich statt. Bei den 2-3 Mal jährlich stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen (JOUR-fix) informierte der Bürgermeister und die Amtsleitung über interne Themen, allgemeine Belange und Erwartungen im Arbeitsalltag.

Aus den vorliegenden Unterlagen und den geführten Gesprächen konnten die Prüfungsorgane den Eindruck gewinnen, dass die Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung gut funktioniert. Für eine zielgerichtete Verwaltungsführung sollte die Verwaltung mit den politischen Gremien messbare Ziele verbindlich festlegen und die Erreichung dokumentieren.

In einem Insolvenzfall hätte ein dienstliches Schreiben eines Gläubigerschutzverbands direkt an eine persönliche E-Mail-Adresse (nachname@rohrbach-berg.ooe.gv.at) eines Mitarbeiters der Finanzabteilung gelangen sollen. Durch den zwischenzeitigen Austritt aus dem Gemeinde-dienst ging diese Information verloren.

Bei persönlichen E-Mail-Postfächern kann es zu Kapazitätsüberschreitungen kommen und eine Zustellung aus diesem Grund fehlschlagen. Aufgrund von krankheitsbedingten Abwesenheiten kann es auch zu Bearbeitungs- und Terminproblemen kommen.

Die Übermittlung von dienstlichen Schriftstücken sollte ausnahmslos über das Organisationspostfach der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at) erfolgen.

→ *ALLE Mitarbeiter der Verwaltung wurden per E-Mail angewiesen, diese Vorgehensweise ausnahmslos einzuhalten!*

Seite 37 – Güterwege:

Die Gemeinde sollte bei der Güterweginstandhaltung ihre Leistungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

→ *Es wurde nach Absprache mit dem Bauhofvorarbeiter Herrn Roman Kleebauer besprochen, dass die Leistungen eingestellt werden und die Arbeiten der WEV durchführen muss.*

S. 38- Winterdienst

Auf den Verkehrsflächen der Gemeinde führten den Winterdienst die Bauhofmitarbeiter und daneben auch 6 Fremddienstleister durch. Mit 5 Fremddienstleistern (Landwirte) bestanden freie Dienstverträge. Die Schneepflüge stellte die Gemeinde zur Verfügung. Eine Winterdienstvereinbarung je Dienstleister, welche die Tarife, Bereitschaft und Indexierung regelt, lag vor. Sie stammten aus den Jahren 2020, 2021 und 2023, sie enthielten allerdings keinen Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12. Ein Beschluss des Gemeinderats über die Anwendung der Richtlinie konnte die Gemeinde nicht vorlegen.

Das Regelwerk RVS 12.04.12 ist den österreichischen Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

Die Gemeinde sollte die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12 beschließen und auch umsetzen. Die Vereinbarungen mit den Landwirten über den Winterdienst sollte die Gemeinde um die Beachtung der Winterdienstrichtlinie erweitern.

→ *Die RVS Richtlinie wurde im Gemeinderat am 06.11.2024 beschlossen. Daraufhin wurden die eigenen Bauhofmitarbeiter, die Landwirte und der Maschinenring von den zuständigen Mitarbeitern der Bauverwaltung unterwiesen. Diese Unterweisungen liegen unterfertigt am Stadttamt Rohrbach-Berg auf.*

Die Gemeinde schloss im Jahr 2020 mit dem Unternehmen einen 3-Jahresvertrag über die Gehsteigräumung über eine Länge von rund 5.200 Laufmeter ab. Die Kosten dafür betragen, abhängig vom Streumittelverbrauch, jährlich bis zu 16.441 Euro. Im Jahr 2023 erneuerte die Gemeinde den Vertrag und erweiterte die Strecke auf 7.410 Laufmeter. Bei der Preisgestaltung kam zum verrechneten Grundbetrag noch ein Laufmeterpreis. Für den Winterdienst 2023/24 auf den Gehsteigen zahlte die Gemeinde 28.850 Euro, dem eine Strecke von 10.036 Laufmetern zu Grunde lag.

Mit den Grundeigentümern vereinbarte die Gemeinde als Entgelt einen Pauschalbetrag, dem ein Laufmeterpreis von 5,50 Euro zu Grunde lag. Das Entgelt ist indexgesichert und der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Summe der Entgelte betrug im Prüfungszeitraum jährlich rund 21.580 Euro.

Aus der Gegenüberstellung der Auszahlungen mit den Erlösen geht hervor, dass der Winterdienst auf den Gehsteigen nicht mehr kostendeckend geführt wird.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde für das Angebot der Gehsteigräumung eine kostenneutrale Regelung finden.

→ *Die Tarife und Gebühren wurden in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 für 2025 beschlossen, wobei der Laufmeterpreis auf € 6,50 angehoben wurde. Daraus resultierend ist der eingehobene Betrag zur Gehsteig-Räumung um € 3.877,00 gestiegen. Damit ist der Winterdienst kostendeckend. Angemerkt wird dazu, dass auch Gehsteige enthalten sind, bei denen die Gemeinde die gesetzliche Räumspflicht trifft!*

S. 42 – Kinderbetreuungseinrichtungen:

Generell sind die Abrechnungen auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen. Erst dadurch kann die Gemeinde beurteilen, ob die Fehlbeträge nachvollziehbar und die Zahlungen an den Rechtsträger der Höhe nach gerechtfertigt sind.

- wurde mit 1.1.2025 auf eine neue Grundlage gestellt -> Betriebsführung der. Oö. Caritas;
- Abrechnungen werden jetzt geprüft

S. 48 – Schülerausspeisung:

Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „232 – Schülerausspeisung“ darzustellen.

- Wurde bereits umgesetzt.

S.50 – AQARO Hallenbad:

Anmerkung: der Finanzierungsbeitrag der Bezirksgemeinden betrug € 3.554.000,00.

S. 56 - Feuerwehrwesen

Gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 kann jede Feuerwehr technische oder persönliche Leistungen erbringen, allerdings nur insoweit, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und über das ortsübliche Maß hinausgeht. Darüber hinaus wird eindringlich auf die Rechtsgrundlagen der Einsatzverrechnung (Kostenersatz) gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 verwiesen.

- Die Arbeiten wurden von Bauhofmitarbeitern durchgeführt, die auch Mitglied der Feuerwehr sind und es war daher die Schlagkraft NICHT wesentlich beeinträchtigt vor allem auch im Hinblick darauf, dass es sich nicht um ein „Ersteinsatzfahrzeug“ gehandelt hat!

S. 58 - Aufschließungsbeiträge:

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob der Abgabensanspruch nach wie vor besteht und allenfalls die Vorschreibung neuerlich in die Wege zu leiten. Weiters empfehlen wir der Gemeinde, bei sämtlichen unbebauten, als Bauland gewidmeten Grundstücken, eine Überprüfung des finalen Vorschreibungsverfahrens durchzuführen.

- Die Aufschließungsbeiträge wurden alle samt von der Bauabteilung durchgesehen und wie im dem genannten Fall nachträglich vorgeschrieben.

S. 59 - Raumordnung – Planungskosten

Wir haben die Kosten aber sicher weiterverrechnet – bitte um Prüfung

- Die Kosten der Raumplanung bzw. des Ortsplaners werden monatlich vom zuständigen Sachbearbeiter weiterverrechnet. Es wird hier eine 30%ige Verwaltungskostentangente aufgeschlagen.

S. 63 - Neubau Hallenbad:

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angehalten, die jährlichen Fördermittel in Höhe von 1.020.000 Euro zeitnah für Sondertilgungen heranzuziehen.

- Die Stadtgemeinde hat nicht das gesamte Darlehen ausgenützt.
- Alle bisherigen Zuschüsse wurden entsprechend für die Rückzahlung verwendet.

Mit besten Grüßen
der Bürgermeister:

(Andreas Lindorfer)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter:
<http://www.rohrbach-berg.at/stadtamt/buergerservice/amtssignatur/>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Andreas Lindorfer, 03.06.2025
14:08:41